



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0343

Änderung der Verordnung über kritische Rohstoffe

**Abänderung des Europäischen Parlaments vom 20. Oktober 2026
zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen
Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU)
2024/1252 (COM(2025)0946 - C10-0324/2025 - 2025/0385(COD))¹
(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)**

Abänderung 1

ABÄNDERUNGEN DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS[□]

zum Vorschlag der Kommission

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/1252

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN
UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
insbesondere auf Artikel 114,

¹ Der Gegenstand wurde gemäß Artikel 60 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Geschäftsordnung zwecks interinstitutioneller Verhandlungen an den zuständigen Ausschuss zurücküberwiesen (A10-0265/2026).

[□] Abänderungen: Der neue bzw. geänderte Text wird durch Fett- und Kursivdruck gekennzeichnet; Auslassungen durch das Symbol **■** .

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,
nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen
Parlamente,
nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und
Sozialausschusses²,
nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen³,
gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Seit dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2024/1252 am 23. Mai 2024 erhebt die Kommission Daten und Informationen von Interessenträgern und Mitgliedstaaten über die Umsetzung der Verordnung. **Wie der Europäische Rechnungshof im Sonderbericht 04/2026 über kritische Rohstoffe hervorhebt, mangelt es bei der Rohstoffpolitik der Union jedoch nach wie vor an ausreichenden Daten und Überwachungsmechanismen, um die Anfälligkeiten in den Lieferketten und die Fortschritte bei der Verwirklichung ihrer strategischen Ziele umfassend zu bewerten. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, die Datenerhebung, Transparenz und Überwachung entlang der Wertschöpfungskette für kritische Rohstoffe zu stärken, auch mit Blick auf die Überarbeitung der Verordnung (EU) 2024/1252 im Jahr 2028.**
- (2) **Die übermäßige Abhängigkeit der Union von Einfuhren aus einer begrenzten Anzahl von Drittländern führt zu strategischen Anfälligkeiten und hat zur Folge, dass die europäische Industrie der Gefahr von Versorgungsunterbrechungen und politischem Druck von außen ausgesetzt ist.** Der sichere und nachhaltige Zugang zu kritischen Rohstoffen ist für die Ziele der Union für einen

² ABl. C ..., ..., S.

³ ABl. C ..., ..., S.

sauberen und digitalen Wandel, die im Deal für eine saubere Industrie⁴ festgelegt sind, von entscheidender Bedeutung. Diese Rohstoffe sind auch wesentliche Komponenten für die Industrie der Union in allen Bereichen, einschließlich der Verteidigung. **Die Entwicklung strategischer Projekte und der Ausbau der Wertschöpfungsketten für kritische Rohstoffe in der Union hängen auch von der Verfügbarkeit einer angemessenen unterstützenden Infrastruktur sowie von einem kohärenten Regelungsrahmen ab, mit dem verhindert wird, dass unverhältnismäßige Hindernisse für die Entwicklung solcher Projekte innerhalb der Union entstehen. Die Union sollte daher das gesamte Spektrum der mit diesen strategischen Zielen verbundenen grundlegenden Rohstoff- und Infrastrukturanforderungen berücksichtigen und die politische Kohärenz zwischen dieser Verordnung und künftigen Initiativen der Union sicherstellen.** Aufgrund der aktuellen geopolitischen Lage sind die Versorgung der Union mit kritischen Rohstoffen und deren Sicherheit gefährdet, weshalb der derzeitige Rahmen gestärkt werden sollte, **während gleichzeitig für die Einhaltung der geltenden Sozial- und Umweltnormen sowie der demokratischen Prozesse zu sorgen ist. Die Kommission sollte die Einhaltung überwachen und überprüfen und die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung dieser Normen unterstützen.**

- (3) Gemäß der Verordnung (EU) 2024/1252 ist die Kommission verpflichtet, Aufforderungen zur Einreichung von Anträgen für strategische Projekte ■ zu veröffentlichen. **Um den Antragstellern Planungssicherheit zu bieten und zugleich ein ausreichendes Maß an administrativer Flexibilität zu wahren, sollte die Kommission mindestens zweimal pro Jahr Stichtage für solche Aufforderungen zur Einreichung von**

⁴ COM(2025) 85 final

Anträgen festlegen. Durch die Festlegung einer Mindesthäufigkeit von Aufforderungen zur Einreichung von Anträgen wird sichergestellt, dass Projektträger regelmäßig Gelegenheit zur Antragstellung haben und Anträge zeitnah bewertet werden, während gleichzeitig auf sich wandelnde Programmerfordernisse sowie eine vermehrte Nachfrage nach der Anerkennung von Projekten reagiert werden kann. Darüber hinaus sollte die Kommission die Möglichkeit haben, gegebenenfalls zusätzliche prioritätenbezogene Aufforderungen zur Einreichung von Anträgen zu veröffentlichen. Bei diesen Aufforderungen zur Einreichung von Anträgen sollte dem auf die gesamte Wertschöpfungskette ausgerichteten Ansatz Rechnung getragen werden, bei dem die verschiedenen Stufen der Wertschöpfungskette - einschließlich Gewinnung, Verarbeitung, Raffination, Herstellung, Recycling und nachgelagerter Nachfrage - miteinander verknüpft werden. Darüber hinaus sollte die Kommission parallel dazu alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um ihre Verfahren zu straffen und weiterzuentwickeln, damit die Bearbeitung von Anträgen beschleunigt wird, ohne dabei die Bewertungsqualität zu beeinträchtigen.

- (4) Gemäß der Verordnung (EU) 2024/1252 müssen die Mitgliedstaaten große Unternehmen bis Mai 2025 und innerhalb von 12 Monaten nach jeder Aktualisierung der Liste der strategischen Rohstoffe im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 ermitteln. Allerdings können große Unternehmen, die **strategische** Rohstoffe verwenden, in mehr als einem Mitgliedstaat tätig sein. Um eine doppelte Ermittlung dieser großen Unternehmen durch die verschiedenen nationalen Verwaltungen zu vermeiden und dem Risiko einer Fragmentierung des Binnenmarkts vorzubeugen, sollte es der Kommission obliegen, diese in der Union tätigen großen Unternehmen zu ermitteln. **Im Zuge der Festlegung,**

welche Unternehmen als groß gelten, sollte die Kommission die Mitgliedstaaten, in denen diese Unternehmen tätig sind, unterrichten sowie die Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden erleichtern. Die Kommission sollte die Möglichkeit haben, in Absprache mit den Mitgliedstaaten und Interessenträgern Leitlinien zu veröffentlichen und geeignete Instrumente zu schaffen, die zeigen, wie Unternehmen ihren Berichtspflichten nachkommen sollten, um eine praxisnahe Umsetzung der Vorschriften zu erleichtern.

- (5) Es ist von maßgeblicher Bedeutung, das Risikomanagement der von der Kommission ermittelten großen Unternehmen zu stärken und ihre Verpflichtungen entsprechend auszuweiten, weshalb große Unternehmen verpflichtet werden sollten, Maßnahmen zur Minderung ihrer Anfälligkeiten zu ergreifen, **einschließlich einer verringerten Verwendung strategischer Rohstoffe durch eine verbesserte Material- und Ressourceneffizienz**, durch eine Diversifizierung ihrer Lieferketten für **strategische Rohstoffe, unter anderem mittels der Umstellung auf Lieferanten mit Sitz in der Union oder im Eigentum von Rechtsträgern in der Union, durch eine vorrangige Berücksichtigung von Sekundärrohstoffen, durch die Substitution strategischer Rohstoffe oder durch den Aufbau von Vorräten an strategischen Rohstoffen, was gegebenenfalls über den in der Verordnung (EU) 2024/1252 genannten Mechanismus für die gemeinsame Beschaffung erfolgen kann.** Die Kommission sollte in der Lage sein, die für eine wirksame Überwachung erforderlichen Informationen über die Einhaltung der Vorschriften zu erhalten und sicherzustellen, dass die Unternehmen im Falle einer Versorgungsunterbrechung vorbereitet sind. Die Kommission sollte **die Bandbreite an möglichen** Risikominderungsmaßnahmen festlegen, die große Unternehmen im Falle von Anfälligkeiten ergreifen sollten, und

zwar **unter Berücksichtigung aller Arten von Maßnahmen, einschließlich Maßnahmen im Zusammenhang mit der Kreislaufwirtschaft, der Ressourceneffizienz und der Substitution strategischer Rohstoffe**, und sie sollte dies im Wege delegierter Rechtsakte tun können. **Bei der Festlegung von Risikominderungsmaßnahmen gemäß dieser Verordnung sollte die Kommission die Verfügbarkeit und die Kosten alternativer Bezugsquellen, die Stellungnahme des Ausschusses für kritische Rohstoffe sowie die spezifischen Eigenschaften und Verwendungszwecke der verschiedenen kritischen Rohstoffe berücksichtigen. Die delegierten Rechtsakte sollten maßgeschneiderte Risikominderungsmaßnahmen umfassen, aus denen große Unternehmen die für ihre spezifische Situation am besten geeigneten Maßnahmen auswählen können, wobei parallel dazu sicherzustellen ist, dass diese Maßnahmen keine unverhältnismäßige Belastung für Unternehmen in der Union im Verhältnis zu dem verfolgten strategischen Ziel darstellen.**

- (5a) **Zwar können durch die Verbesserung der Materialeffizienz, den Ausbau der Kreislaufwirtschaft und das Vorantreiben der Technologiediversifizierung Versorgungsrisiken gemindert, die strategische Autonomie gestärkt und ein nachhaltiges industrielles Ökosystem unterstützt werden, es ist jedoch auch angezeigt, die Entwicklung und den Einsatz von Technologien und Herstellungsverfahren zu erleichtern und Produktdesigns zu fördern, bei denen weniger kritische Rohstoffe benötigt und mit denen die Substitution und das Recycling im Rahmen der derzeitigen und künftigen wettbewerbspolitischen Rahmen und Fonds vorangebracht werden. Besondere Aufmerksamkeit sollte der Entwicklung kreislaforientierter Geschäftsmodelle, der Substitution und der Materialeffizienz gewidmet werden, um die**

Widerstandsfähigkeit der Ressourcen zu stärken und strategische Abhängigkeiten in der Wertschöpfungskette für kritische Rohstoffe zu verringern, unter anderem durch die Dämpfung des Nachfragewachstums bei kritischen und strategischen Rohstoffen für strategische Technologien und die Verringerung der Abhängigkeit von bestimmten Materialien durch Substitution und Designoptimierung.

(5b) Schätzungen der Internationalen Energieagentur zufolge könnten bis 2040 etwa 40 % des weltweiten Anstiegs der Nachfrage nach Kupfer auf Technologien für saubere Energie zurückzuführen sein. Insbesondere Stromnetze werden den weltweiten jährlichen Kupferbedarf bis 2040 von 5 Mio. Tonnen auf knapp 10 Mio. Tonnen in die Höhe treiben. Gleichzeitig werden voraussichtlich sowohl die derzeitige als auch die prognostizierte Nachfrage das verfügbare Angebot übersteigen, was deutlich macht, dass Versorgungsengpässe bei Kupfer ein zunehmendes Problem für die Bereiche Stromverteilung und Stromübertragung darstellen. Die Kommission sollte daher sicherstellen, dass die Liste der unter diese Verordnung fallenden Produkte überprüft und angepasst wird, um Produktkategorien einzubeziehen, bei denen aufgrund einer höheren Wahrscheinlichkeit der Elektrifizierung mit einer steigenden Nachfrage zu rechnen ist, und um so dem sich wandelnden Versorgungsdruck entlang der gesamten Wertschöpfungskette Rechnung zu tragen.

(6) Große Unternehmen sollten im Rahmen dieser Risikobewertung erfassen, in welchen Ländern die von ihnen verwendeten strategischen Rohstoffe gewonnen, verarbeitet und recycelt werden, sowie die direkt oder indirekt in ihrem Eigentum stehenden oder von ihnen kontrollierten Einrichtungen, von denen sie strategische Rohstoffe beziehen, kartieren, die

Faktoren analysieren, die ihre Versorgung beeinträchtigen könnten, und ihre Anfälligkeit gegenüber Versorgungsunterbrechungen bewerten. **Zu diesen Faktoren können mangelnde Transparenz, fehlende Umweltschutzmaßnahmen, eine unzureichende Beteiligung der Öffentlichkeit - einschließlich einer ungenügenden Einbindung und Akzeptanz lokaler und indigener Gemeinschaften - sowie die Missachtung von Menschen- und Arbeitnehmerrechten zählen. Daher sollten Unternehmen gegebenenfalls Maßnahmen ergreifen, um den Zugang zu Informationen zu verbessern, eine inklusive Einbeziehung der Interessenträger zu fördern und Umweltnormen einzuhalten.** Für ein klares Verständnis ihrer Anfälligkeiten sollten sie ferner die Lieferkette der Komponenten kartieren, die **strategische** Rohstoffe enthalten. Zwecks Stärkung der Vorsorge großer Unternehmen sollten diese ihrem Verwaltungsrat oder Vorstand über ihre Risikobewertung Bericht erstatten. **In diesem Zusammenhang könnten die betreffenden großen Unternehmen gegebenenfalls interne Überwachungskapazitäten und -verfahren einrichten, um diesen Aufgaben nachzukommen.**

- (7) Die Kommission sollte die Lage und die Risikovorsorge großer Unternehmen kontinuierlich überwachen und ihre Bereitschaft im Falle einer Lieferkettenunterbrechung sicherstellen. Zu diesem Zweck kann die Kommission, wenn sie dies beschließt, von großen Unternehmen Informationen über deren Maßnahmen zur Einhaltung der Rechtsvorschriften und zur Risikominderung gemäß dieser Verordnung anfordern. **Die Kommission sollte den Unternehmen Leitlinien für die Kartierung von Lieferketten und die Durchführung von Risikobewertungen an die Hand geben, um diese mit den von der Kommission angeforderten Informationen in Einklang zu bringen.**

- (8) ***Durch eine verstärkte Verwendung verwerteter Rohstoffe würden die Entwicklung der Kreislaufwirtschaft unterstützt, eine ressourceneffizientere Nutzung von Rohstoffen aus Dauermagneten ermöglicht und gleichzeitig die Abhängigkeit der Union von Rohstoffen aus Drittländern verringert. Daher könnte die Einbeziehung von Produktionsabfällen dazu beitragen, kurzfristig eine europäische Recyclingindustrie aufzubauen.*** Die Berücksichtigung von rezyklierten Materialien aus ***Produktionsabfällen*** ergänzt die Verwertung von Produktionsabfällen, indem dafür gesorgt wird, dass Hersteller die kurzfristige Ressourceneffizienz verbessern können, während weiterhin starke Anreize für den Aufbau und Ausbau von Sammel- und Recyclingsystemen am Ende der Lebensdauer aufrechterhalten werden. ***Weiterverwendete Materialien, beispielsweise aus Nachbearbeitung, Nachschliff oder Ausschuss, die bei der Dauermagneterzeugung anfallen und die im Rahmen des Vorgangs, bei dem die Materialien anfallen, rückgewonnen werden können, gelten jedoch nicht als Abfall und sollten daher auch nicht als Rezyklatanteil von Dauermagneten gemäß der Verordnung (EU) 2024/1252 gelten. Bei den Zielpfaden für die einzelnen Rohstoffe sollte das tatsächliche Potenzial für das Recycling von Produktions- und Verbraucherabfällen vollständig berücksichtigt werden, wobei auch die in der Union erzeugten Abfälle einbezogen werden sollten, um sicherzustellen, dass Ziele technisch erreichbar und evidenzbasiert sind, in einem angemessenen Verhältnis zu den Besonderheiten der einzelnen Rohstoffe und Produktkategorien stehen - unter Erfassung der Verfügbarkeit und Recyclingfähigkeit der einzelnen Materialien - und echte Investitionen in den Bereich der Verbraucherabfälle angekurbelt werden.***

(8a) Die Sammlung, die Sortierung und das Recycling von Produkten, die kritische Rohstoffe, insbesondere Dauermagnete, enthalten, stellen eine bedeutende ungenutzte Quelle strategischer Sekundärrohstoffe in der Union dar. Um höhere Recyclingquoten zu erreichen, ist eine bessere Identifizierung, getrennte Sammlung und Behandlung von Produkten, Bestandteilen und Abfallströmen, die solche Materialien enthalten, erforderlich, unter anderem durch die Entwicklung einer angemessenen Sammel- und Recyclinginfrastruktur und ein koordiniertes Vorgehen auf Unionsebene, um die grenzüberschreitende Verbringung von Abfallströmen, die kritische Rohstoffe enthalten, zu erleichtern und regulatorische und logistische Hindernisse für ihre Aggregation zu beseitigen. Bei der Bewertung der Verordnung (EU) 2024/1252 im Jahr 2028 sollte daher auf der Grundlage der technischen und wirtschaftlichen Durchführbarkeit geprüft werden, ob zusätzliche Maßnahmen der Union erforderlich sind, um eine wirksame Verwertung sicherzustellen, wobei auch die Möglichkeit geprüft werden sollte, die derzeit in der genannten Verordnung festgelegten Richtwerte verbindlich vorzuschreiben. Da ein erheblicher Teil dieser Materialien aufgrund unzureichender Sammlung nach wie vor verloren geht, sollte die Kommission ebenfalls die Notwendigkeit und Durchführbarkeit der Festlegung von Sammelzielen auf Unionsebene für relevante Produkte, Bestandteile und Abfallströme bewerten. Bei Elektronikgeräten könnten Fortschritte erzielt werden, indem die bestehenden gewichtsbasierten Zielvorgaben gemäß der Richtlinie 2012/19/EU für die Verwertung, das Recycling und die Wiederverwendung durch materialspezifische Zielvorgaben ersetzt werden. Alle gemäß dieser Verordnung

festgelegten Mindestanforderungen an den Rezyklatanteil sollten verhältnismäßig und evidenzbasiert sein und durch einen realistischen Zielpfad für den Aufbau der Recyclingkapazität der Union unterstützt werden, wobei angemessene, an die Besonderheiten der einzelnen strategischen Rohstoffe und Produktkategorien angepasste Übergangsfristen gelten sollten. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten auch für die rasche und koordinierte Entwicklung der Sammel- und Sortierinfrastruktur sorgen, um die inländischen Recyclingkapazitäten zu unterstützen und die Ausfuhr verwertbarer Materialien in Drittländer zu verhindern. Um den Aufbau eines Sektors kritischer Rohstoffe in der Union zu erleichtern, ist zudem die Erforschung von Gewinnungs- und Verarbeitungstechnologien erforderlich, mit denen sich die Auswirkungen auf Umwelt und Gesundheit verringern lassen. Die Kommission sollte die kollaborative und offene Forschung in diesem Bereich fördern und unterstützen, damit der gesamte Sektor davon profitieren kann.

- (8b) Indem dafür gesorgt wird, dass rezyklierbare Materialien in der Union verbleiben, wird die Widerstandsfähigkeit der Industrie gestärkt und die Lieferketten der Union werden sicherer und zuverlässiger. In diesem Zusammenhang und gemäß der Verordnung (EU) 2015/479 könnte die Kommission im Wege einer gründlichen Bewertung, bei der sie ihren internationalen Verpflichtungen und Partnerschaften mit Drittländern gebührend Rechnung trägt, Beschränkungen für die Ausfuhr von Schrott und Abfällen von Dauermagneten aus der Union vorschlagen. Solche Ausfuhrbeschränkungen sollten mit Bedacht angewandt und gezielt auf bestimmte Materialströme ausgerichtet werden. Anhand von Handelsdaten könnte die Kommission die Ströme ermitteln, in denen der Verlust von***

Sekundärrohstoffen am größten ist, und sicherstellen, dass etwaige Beschränkungen verhältnismäßig und wirksam sind.

- (8c) Die Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Wertschöpfungsketten der Union für kritische Rohstoffe ist sowohl für die wirtschaftliche Sicherheit als auch für die Sicherheits- und Verteidigungsfähigkeiten der Union von entscheidender Bedeutung. Die Nachfrage im Verteidigungsbereich kann Investitionen in strategische Projekte entlang der Wertschöpfungskette für kritische Rohstoffe anstoßen und als Katalysator dienen, der sich positiv auf Technologien mit doppeltem Verwendungszweck und industrielle Ökosysteme auswirkt. Daher sollte die Union einschlägige Finanzierungsinstrumente und -programme wie das Programm für die Europäische Verteidigungsindustrie nutzen, um Risiken im Zusammenhang mit strategischen Projekten zu mindern und deren Umsetzung zu beschleunigen.***
- (9) Zwecks Erreichung der im RESourceEU-Aktionsplan festgelegten Ziele sollte die Verordnung (EU) 2024/1252 daher entsprechend geändert werden, wobei die Einhaltung der geltenden Umweltvorschriften und der IAO-Übereinkommen sicherzustellen ist.***
- (10) Die Verordnung (EU) 2024/1252 war ein wichtiger Schritt hin zu einem stärkeren Engagement der Union im Bereich kritischer Rohstoffe. Für die vollständige Verwirklichung ihrer Ziele und die Gewährleistung ihrer wirksamen Durchführung ist es von entscheidender Bedeutung, auf Unionsebene angemessene Investitionen und Finanzmittel zu mobilisieren. Nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung hat die Kommission das MFR-Paket 2028-2034 vorgelegt, das den Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit***

umfasst, und die Einrichtung eines Zentrums für kritische Rohstoffe angekündigt (im Folgenden „Zentrum“). Die Kommission sollte im ersten Halbjahr 2026 einen ambitionierten Vorschlag für das Zentrum vorlegen, der unter anderem auf dem bestehenden Fachwissen aufbaut, das in den Ökosystemen der Union vorhanden ist. Angesichts der Dringlichkeit könnte der Vorschlag auf der Grundlage der verfügbaren Erkenntnisse und einer gezielten Bewertung vorangebracht werden, ohne dass eine umfassende Folgenabschätzung erforderlich ist, wobei die Integrität des Gesetzgebungsverfahrens uneingeschränkt gewahrt bliebe. Zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit sollte der Europäische Fonds für Wettbewerbsfähigkeit eigens Mittel für kritische Rohstoffe umfassen, mit deren Verwendung das Zentrum betraut wird. Darüber hinaus sollte die Europäische Investitionsbank im Einklang mit den Zielen der Verordnung (EU) 2024/1252 eine Schlüsselrolle bei der Umsetzung der von der Union unterstützten Finanzierungsinstrumente spielen. Aufgrund der hohen Risiken, der Kapitalintensität, der Preisvolatilität und der langen Investitionszyklen im Zusammenhang mit Projekten im Bereich kritischer Rohstoffe ist ein großes Angebot an Instrumenten auf Unionsebene unerlässlich.

(10a) Das Zentrum sollte eine eigenständige Agentur der Union mit einem zeitlich unbegrenzten Mandat sein, das auch die Ausführung der im Rahmen des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit veranschlagten Mittel umfasst. Das Zentrum sollte sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben auf eine möglichst breite Nutzung von Finanzierungsinstrumenten stützen, einschließlich Eigenkapitalbeteiligungen, eigenkapitalähnlicher Instrumente, Differenzkontrakten und

produktionsgebundener Anreize. Sein Mandat sollte die gesamte Wertschöpfungskette für kritische Rohstoffe umfassen und sich von der Ressourcenanalyse und -exploration über die Gewinnung, Verarbeitung und Raffination bis hin zum Recycling und der Substitution kritischer Rohstoffe erstrecken. Das Zentrum sollte strategische Projekte gemäß der Verordnung (EU) 2024/1252 und einschlägige wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse durch ein breites Spektrum finanzieller und marktbasierter Instrumente unterstützen, die Zusammenarbeit zwischen Herstellern und Nutzern erleichtern, Risiken in der Lieferkette überwachen und zur Koordinierung von Initiativen für die strategische Bevorratung und die gemeinsame Beschaffung in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und einschlägigen Interessenträgern beitragen. Das Engagement des Zentrums sollte insbesondere darauf ausgerichtet sein, einen stabilen und diversifizierten europäischen Markt für kritische Rohstoffe zu fördern, potenzielle strategische internationale Projekte zu ermitteln und mit internationalen Partnern zusammenzuarbeiten, den Aufbau strategischer Projekte innerhalb der Union zu unterstützen sowie strategische Rohstoffe in den Blick zu nehmen, wobei besonderes Augenmerk auf die Materialien zu legen ist, die für den digitalen Wandel, den Übergang zu sauberer Energie und den Wandel im Verteidigungsbereich am relevantesten sind.

(10b) Das Zentrum sollte damit beauftragt werden, einen europäischen Markt und eine europäische Preisinfrastruktur für den Handel mit kritischen Rohstoffen zu schaffen. Um die Transparenz auf den Märkten für kritische Rohstoffe zu erhöhen, die Abhängigkeit von Preisfestsetzungsmechanismen außerhalb der Union zu verringern und das Risiko von Marktmanipulationen zu

mindern, sollte die Einrichtung eines Preisindex für kritische Rohstoffe angeregt werden, damit den Marktteilnehmern ein transparenter und zuverlässiger, marktorientierter Referenzpreis zur Verfügung gestellt werden kann. Ein solcher Index sollte auf soliden Marktdaten beruhen, auch auf anonymisierten Transaktionsdaten, die über spezielle Handelsplattformen oder über Mechanismen zur Datenaggregation erhoben werden.

(10c) Da die Komplexität und die strategische Bedeutung der Lieferketten für kritische Rohstoffe zunehmen, bedarf es einer stärkeren Koordinierung, fachlicher Kompetenz und operativer Kapazitäten auf Unionsebene. Bestehende Instrumente der Union und der Mitgliedstaaten sollten durch eine spezielle Struktur ergänzt werden, mit der strategische Erkenntnisse, die Förderung von Investitionen, die Abnahme und gemeinsame Beschaffung, die Bevorratung sowie andere Instrumente zur Stärkung der Versorgungssicherheit in einem kohärenten Rahmen zusammengeführt werden. Daher sollte ein Europäisches Zentrum für kritische Rohstoffe eingerichtet werden, bei dem es sich um eine Einrichtung der Union mit der operativen Autonomie, dem Fachwissen und den Ressourcen handelt, die sie benötigt, um den ihr im Rahmen dieser Verordnung übertragenen Aufgaben nachkommen zu können. Das Zentrum wird die Kommission bei der Wahrnehmung ihrer operativen Aufgaben unterstützen, indem es unter anderem finanzielle und technische Unterstützung bei strategischen Projekten leistet, die Bündelung der Nachfrage und die direkte Abnahme erleichtert und für bessere Marktinformationen, insbesondere mit Blick auf die Versorgungssicherheit, sorgt.

- (10d) Zwecks Stärkung der Fähigkeit der Union, Versorgungsrisiken in Bezug auf kritische Rohstoffe zu verhindern, sich darauf vorzubereiten und darauf zu reagieren, sollte das Zentrum zur Entwicklung widerstandsfähiger und wettbewerbsfähiger Wertschöpfungsketten für kritische Rohstoffe in der Union beitragen, wobei das Hauptaugenmerk auf strategischen Rohstoffen liegen sollte. Zu diesem Zweck sollte das Zentrum die Diversifizierung der Versorgung, Investitionen, Explorations-, Gewinnungs-, Verarbeitungs-, Trennungs-, Raffinations- und Recyclingkapazitäten, die Materialsubstitution und die Entwicklung zuverlässiger Lieferketten fördern. Durch die gemeinsame Beschaffung und Bevorratung sollten solche Maßnahmen ergänzt, nicht jedoch ersetzt werden, wobei das Zentrum zur Mobilisierung öffentlicher und privater Investitionen sowie zur Entwicklung geeigneter marktbasierter Instrumente beitragen sollte.**
- (10e) Das Zentrum sollte als strategische Einrichtung der Union von öffentlichem Interesse fungieren und Lieferketten entsprechend ihrem Beitrag zum öffentlichen Interesse der Union und dem Ausmaß, in dem sie Risiken von Versorgungsunterbrechungen ausgesetzt sind, priorisieren. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben sollte das Zentrum materialspezifische Versorgungsrisiken, die Nachfrage der Industrie in der Union sowie einschlägige technische Bewertungen und Bewertungen des Marktes und der Wertschöpfungsketten berücksichtigen. Das Zentrum sollte zu einem freien, fairen und transparenten Markt für kritische Rohstoffe in der Union beitragen, indem es unter anderem eine transparente Preisbildung, die Marktüberwachung und marktbasierte Preisindizes unterstützt. Sofern dies zur Eindämmung substanzieller**

Risiken für die Versorgungssicherheit in der Union, übermäßiger Abhängigkeiten oder von Risiken für die strategischen Produktionskapazitäten in der Union erforderlich ist, können auf der Grundlage objektiver und überprüfbarer Kriterien und vorbehaltlich der Grundsätze der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit in dieser Verordnung genannte Stabilisierungsinstrumente eingesetzt werden.

(10f) Das Zentrum sollte, falls angezeigt, mit bestehenden Forschungs- und Innovationsprogrammen, Initiativen und Industrieallianzen der Union zusammenarbeiten, um die Entwicklung und den Einsatz von Technologien zu unterstützen, die für die Wertschöpfungsketten für kritische Rohstoffe von Relevanz sind, wobei es dadurch nicht zu Überschneidungen mit bestehenden Programmen und Instrumenten kommen sollte. Eine solche Zusammenarbeit sollte, falls angezeigt, den Europäischen Innovationsrat, die Gemeinsame Forschungsstelle, den Innovationsfonds und andere einschlägige Initiativen der Union, der Mitgliedstaaten oder der Regionen sowie einschlägige Industrieallianzen der Union wie etwa EIT RawMaterials umfassen. Das Zentrum sollte ferner dazu beitragen, Kompetenzen, Wissen und industrielle Fähigkeiten im Sektor kritischer Rohstoffe zu stärken und die Zusammenarbeit zwischen den Akteuren entlang der gesamten Wertschöpfungskette zu erleichtern.

(10g) Im Interesse des effektiven Betriebs und einer soliden Verwaltung des Zentrums sollte seine Verwaltungs- und Leitungsstruktur einen Verwaltungsrat, dem Vertreter aller Mitgliedstaaten angehören, einen Exekutivdirektor, einen stellvertretenden Exekutivdirektor und ein Forum für kritische Rohstoffe umfassen. Der Verwaltungsrat sollte die

strategische Richtung vorgeben und seine Arbeitsprogramme, Haushaltspläne und grundlegenden strategischen Maßnahmen auf der Grundlage von Vorschlägen des Exekutivdirektors annehmen. Er sollte außerdem die wichtigsten Tätigkeiten des Zentrums überwachen, zu denen unter anderem die gemeinsame Beschaffung, Abnahmevereinbarungen, Bevorratung, Resilienzplanung sowie Finanzierungs- und Investitionstätigkeiten gehören. Um in Krisenzeiten rasch und wirksam Beschlüsse fassen zu können, sollte der Verwaltungsrat eine Lenkungsgruppe bilden und ihr Aufgaben übertragen können.

(10h) Damit das Zentrum effektiv in Märkten tätig sein kann, in denen es auf rasche und technisch fundierte Entscheidungen ankommt, sollte es innerhalb seines mit dieser Verordnung festgelegten Mandats und strategischen Rahmens über die erforderliche operative Autonomie verfügen. Der Verwaltungsrat sollte die strategische Richtung vorgeben, die Arbeitsprogramme, den Haushalt, die allgemeinen Strategien und die Risikomanagementrahmen des Zentrums annehmen und die Aufsicht über die Tätigkeiten des Zentrums führen. Der Exekutivdirektor sollte für die laufende Leitung des Zentrums und für individuelle operative Beschlüsse zuständig sein, die im Rahmen der vom Verwaltungsrat vorgegebenen Strategien, Kriterien, Finanzausstattungen, Risikolimits und Schwellenwerte gefasst werden. Mit dieser Aufteilung der Zuständigkeiten sollte für eine wirksame Beschlussfassung gesorgt werden, wobei gleichzeitig eine angemessene politische, finanzielle und institutionelle Aufsicht gegeben ist.

- (10i) Im Interesse der Wahrung der bei der Durchführung der Verordnung (EU) 2024/1252 gewonnenen Fachkenntnisse und entwickelten Kontinuität sollten das Zentrum und sein Verwaltungsrat eng mit dem Ausschuss für kritische Rohstoffe zusammenarbeiten und dessen Fachwissen - insbesondere das Fachwissen der Mitgliedstaaten - in geeigneter Weise nutzen. Bei dieser Zusammenarbeit sollte darauf geachtet werden, dass es nicht zu einer Überschneidung der Zuständigkeiten kommt und dass die Aufgaben des Ausschusses für kritische Rohstoffe, des Verwaltungsrats und des Exekutivdirektors nach Maßgabe ihrer jeweiligen Funktionen gemäß dieser Verordnung klar voneinander abgegrenzt sind.**
- (10j) Im Interesse einer raschen und wirksamen Einrichtung des Zentrums bedarf es Übergangsregelungen, die es der Kommission ermöglichen, das Zentrum in der Anfangsphase so lange zu unterstützen, bis es operativ und in der Lage ist, seinen eigenen Haushaltsplan auszuführen.**
- (10k) Die Möglichkeiten des Zentrums, sein Mandat vollumfänglich auszuüben und als Kompetenzzentrum für kritische Rohstoffe zu fungieren, hängen davon ab, ob es in der Lage ist, Personal, das über das erforderliche technische, finanzielle, marktbezogene und industrielle Fachwissen verfügt, anzuwerben, einzustellen und zu halten. In Anbetracht der Tatsache, dass einige der dem Zentrum übertragenen Aufgaben in hohem Maße spezialisiert sind, muss es seine Attraktivität als Arbeitsplatz für hoch qualifizierte Sachverständige und Fachkräfte wahren und steigern. Die Kommission sollte gemeinsam mit dem Zentrum ermitteln, wie am besten sichergestellt werden kann, dass das Zentrum als Arbeitgeber dauerhaft hinreichend attraktiv ist, damit das hoch qualifizierte**

Personal eingestellt und gehalten werden kann, das für die wirksame Wahrnehmung der Aufgaben des Zentrums erforderlich ist.

(10l) In Anbetracht des umfassenden Mandats des Zentrums und der großen Bedeutung von Fachwissen entlang der gesamten Wertschöpfungskette für kritische Rohstoffe sollte für die Beteiligung der Interessenträger gesorgt sein, wobei zu diesem Zweck ein strukturiertes und inklusives Forum für kritische Rohstoffe eingerichtet werden sollte, das die Durchführung dieser Verordnung mit Fachwissen unterstützt. Das Forum fördert einen offenen Dialog zwischen den Interessenträgern entlang der Wertschöpfungskette für kritische Rohstoffe und kann dem Verwaltungsrat auf Anfrage oder auf eigene Initiative Stellungnahmen, Beratung und Empfehlungen zukommen lassen. Es kann außerdem neu auftretende Probleme ermitteln, Informationen und bewährte Verfahren weitergeben und die Zusammenarbeit zwischen den einschlägigen Interessenträgern fördern. Das Zentrum sollte die administrativen und finanziellen Ressourcen für das Forum bereitstellen, damit dieses seinen Aufgaben nachgehen kann, und es sollte die erforderlichen Vorkehrungen treffen, um die wirksame Teilnahme der einschlägigen Interessenträger an den Sitzungen des Forums zu erleichtern.

(10m) Im Interesse einer besseren Widerstandsfähigkeit der Wertschöpfungsketten der Union für die strategisch bedeutendsten kritischen Rohstoffe sollte das Zentrum in Absprache mit dem Verwaltungsrat und dem Forum für kritische Rohstoffe materialspezifische Pläne zur Förderung der Widerstandsfähigkeit der Wertschöpfungsketten ausarbeiten. In diesen Plänen sollten die wichtigsten

Abhängigkeiten, Engpässe und Schwachstellen in den Lieferketten in den einschlägigen Wertschöpfungsketten benannt und geeignete Maßnahmen festgelegt werden, um die Widerstandsfähigkeit der Lieferketten zu sichern. Die Pläne sollten Markt- und Technologieentwicklungen, geopolitischen Risiken und verfügbaren alternativen Bezugsquellen Rechnung tragen und als Richtschnur für die Tätigkeiten des Zentrums bei der gemeinsamen Beschaffung, der Abnahme, der Nachfragebündelung, der Bevorratung und der strategischen Auswertung dienen. Die Pläne sollten erforderlichenfalls überarbeitet werden, und ihre Ergebnisse sollten den Unternehmen in der Union in aggregierter Form zur Verfügung gestellt werden, ohne dass sensible Informationen oder konkrete Schwachstellen in Lieferketten offengelegt werden.

(10n) Damit die Union besser auf Versorgungsunterbrechungen bei kritischen Rohstoffen vorbereitet ist, sollten europäische Notvorräte an kritischen Rohstoffen ein unionsweites Instrument zur Sicherung der Versorgung sein, das nicht an die Stelle von Diversifizierung, Investitionen, Recycling, Substitution und die Entwicklung zuverlässiger Lieferketten treten, sondern diese Maßnahmen ergänzen sollte. Die Union sollte dafür sorgen, dass diese Vorräte tatsächlich in der gesamten Union übertragen, genutzt, freigegeben und verteilt werden können, und gleichzeitig den Mitgliedstaaten gestatten, einzelstaatliche Bestände aufzubauen und zu halten.

(10o) Um sicherzustellen, dass die europäischen Notvorräte an kritischen Rohstoffen die erheblichsten Versorgungsrisiken abdecken, sollte das Zentrum eine Bevorratungsstrategie ausarbeiten, die auf einer Analyse der Versorgungsrisiken, der industriellen Nachfrage, der verfügbaren Kapazitäten,

der Marktbedingungen und der technischen und wirtschaftlichen Merkmale der betreffenden Materialien beruht. Die Strategie sollte den bestehenden einzelstaatlichen Lagerbeständen und den vorhandenen Bevorratungskapazitäten der Privatwirtschaft Rechnung tragen, zu einer umwelt- und sozialverträglichen Beschaffung und Diversifizierung anhalten und unnötige Marktstörungen abwenden. Sie sollte überprüft werden, wenn die Versorgungssicherheit in der Union von größeren Änderungen der Marktgegebenheiten oder der technischen oder geopolitischen Umstände beeinträchtigt wird.

(10p) Im Interesse einer wirksamen Verwaltung und Zugänglichkeit der europäischen Notvorräte an kritischen Rohstoffen sollte das Zentrum Lagerkapazitäten in der Union schaffen und betreiben, die der geografischen Verteilung, der Nähe zu einschlägigen industriellen Verbrauchern, der logistischen Zugänglichkeit, der Sicherheit und den technischen Anforderungen des jeweiligen Materials Rechnung tragen. Der Zugang zu diesen Vorräten sollte den Unternehmen der Union zu fairen und angemessenen Bedingungen gewährt werden, wobei für geeignete Schutzvorkehrungen mit Blick auf die Sicherheit, die Vertraulichkeit und die wirksame Verwaltung des Systems gesorgt werden sollte.

(10q) Die Zusammenarbeit mit eng angebundenen Drittländern könnte zur Wirksamkeit der europäischen Notvorräte an kritischen Rohstoffen und zur Versorgungssicherheit der Union beitragen. Unternehmen mit Sitz in diesen Ländern sollten deshalb Zugang zu diesen Vorräten haben, sofern dies in den einschlägigen Assoziierungsabkommen vorgesehen ist und entsprechende Bedingungen wie etwa Gegenseitigkeit und finanzielle Beiträge erfüllt sind, wobei

dafür gesorgt werden sollte, dass dieser Zugang den wirtschaftlichen und den Sicherheitsinteressen der Union nicht zuwiderläuft.

(10r) Damit die Union erhebliche Versorgungsunterbrechungen oder andere Situationen, die die Sicherheit der Versorgung mit kritischen Rohstoffen gefährden, unterbinden oder wirksam darauf reagieren kann, sollte das Zentrum die europäischen Notvorräte an kritischen Rohstoffen zügig und gezielt freigeben können, sich dabei auf objektive und fundierte Indikatoren stützen und dem Bedarf der Branchen und Unternehmen Rechnung tragen, die für die Sicherheitsinteressen oder die strategischen wirtschaftlichen Interessen der Union besonders wichtig sind. Bei diesen Freigaben sollte der Zugang diskriminierungsfrei sein, Missbrauch sollte verhindert werden und es sollten hinreichende Vorsorge- und Wiederauffüllungskapazitäten gewahrt werden, und die Empfänger sollten verpflichtet werden, die Materialien für ihre eigene Produktion zu verwenden und sie weder in Drittländer weiterzuverkaufen noch sie zu horten oder zurückzuhalten, um unangemessene Gewinne zu erzielen. Wenn diese Bedingungen nicht eingehalten werden, sollten angemessene Konsequenzen wie etwa ein Ausschluss von weiteren Freigaben und eine Rückzahlung des Wertes der erhaltenen Materialien vorgesehen werden.

(10s) Die private Bevorratung kann die Notfallvorräte der Union und der Einzelstaaten ergänzen und zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs und zur Widerstandsfähigkeit der Wertschöpfungsketten für kritische Rohstoffe beitragen. Das Zentrum sollte deshalb die Einrichtung und Aufrechterhaltung privater Vorräte im Wege geeigneter Finanzierungsinstrumente, Finanzhilfen und technischer

Hilfe fördern können, sofern Bedingungen erfüllt sind, mit denen sichergestellt ist, dass eindeutig ein Beitrag zur Versorgungssicherheit der Union geleistet wird und ein hinreichender öffentlicher Nutzen als Gegenleistung für die öffentliche Unterstützung erbracht wird. Gegebenenfalls sollten private Vorräte auch in verfügbaren Lagereinrichtungen der Union gelagert werden können, ohne dass sie dadurch in das Eigentum der Union übergehen.

(10t) Im Interesse einer stärkeren Kaufkraft der Union und einer verbesserten Sicherheit und Diversifizierung der Versorgung mit kritischen Rohstoffen sollte das Zentrum auf Ersuchen der teilnehmenden Unternehmen die gemeinsame Beschaffung erleichtern und als Vermittler bei der Aushandlung und dem Abschluss von Beschaffungsvereinbarungen auftreten können. Diese Vereinbarungen sollten auf freiwilliger Basis abgeschlossen werden, transparent und diskriminierungsfrei sein und gegebenenfalls die Diversifizierung vorantreiben, mit hohem Risiko behaftete Abhängigkeiten verringern und zur Entwicklung der Wertschöpfungsketten der Union beitragen, indem strategische Projekte, Recycling und Projekte in Ländern, mit denen eine strategische Partnerschaft eingegangen wurde, vorgesehen werden.

(10u) Damit die Mitgliedstaaten ihren Bedarf an strategischen Rohstoffen, die von gemeinsamem Interesse sind, gemeinsam decken können, sollte das Zentrum auf Ersuchen von zwei oder mehr Mitgliedstaaten die Beschaffung in deren Auftrag oder Namen vornehmen können. Eine solche Beschaffung sollte zur Sicherheit und zur Diversifizierung der Versorgung der Union beitragen und nach Möglichkeit an strategische Projekte und andere

Projekte, die zur Versorgungssicherheit der Union beitragen, anknüpfen. Die Beteiligung sollte allen Mitgliedstaaten offenstehen, wobei dafür gesorgt werden sollte, dass diese Beschaffung notwendig und verhältnismäßig ist und keine ungerechtfertigte Diskriminierung, Handelsbeschränkungen oder Wettbewerbsverzerrungen nach sich zieht.

(10v) Im Interesse einer vermehrten Sicherheit, Widerstandsfähigkeit und Diversifizierung der Versorgung mit kritischen Rohstoffen in der Union sollte das Zentrum gezielt finanzielle Unterstützung entlang der Wertschöpfungskette für kritische Rohstoffe - unter anderem im Hinblick auf die Exploration, die Gewinnung, die Verarbeitung, die Raffination, die Herstellung, das Recycling, die Substitution, Sekundärrohstoffe, Technologietransfer und den Einsatz in größerem Maßstab - sowie bei strategischen Projekten und einschlägigen wichtigen Vorhaben von gemeinsamem europäischen Interesse leisten können. Diese Unterstützung sollte im Wege geeigneter Finanzierungsinstrumente geleistet werden, mit denen Projekte mit unterschiedlichen Risikoprofilen in unterschiedlichen Phasen gefördert werden können, und es sollten gegebenenfalls private Ko-Investitionen mobilisiert werden, und die Unionsfinanzierung sollte mit Fachwissen aus Industrie und Handel einhergehen. Eine Förderung von Tätigkeiten außerhalb der Union sollte möglich sein, wenn sie zur Versorgungssicherheit der Union beiträgt und den Ausbau der Kapazitäten der Union ergänzt. Um sicherzugehen, dass die finanzielle Unterstützung durch die Union einen spürbaren Nutzen für die Union erbringt, sollte sie an geeignete Bedingungen für die Versorgungssicherheit geknüpft sein. In Ausnahmefällen sollte das Zentrum

außerdem im Wege einer Kapitalbeteiligung oder einer Quasi-Kapitalbeteiligung eingreifen können, wenn dies erforderlich ist, um die Versorgungssicherheit in der Union zu wahren. Diese Unterstützung sollte sich an einer transparenten Investitionspolitik und einem geeigneten Rahmen für das Management finanzieller Risiken orientieren, wozu auch Förderfähigkeits- und Auswahlkriterien sowie Grenzen für die Risikobelastung und -konzentration gehören.

(10w) Der Zugang zu Finanzmitteln für die Versorgung der Union mit kritischen Rohstoffen strategisch wichtige Projekte muss erleichtert werden, um das Funktionieren des Binnenmarkts zu stärken, indem die Gefahr von Versorgungsunterbrechungen, Abhängigkeiten und Engpässen in den Wertschöpfungsketten für kritische Rohstoffe verringert wird. Die Größe, die Kapitalintensität und der grenzübergreifende Charakter dieser Projekte können im Zusammenspiel mit den hohen Risiken und den langfristigen Investitionshorizonten, die mit bestimmten Stufen der Wertschöpfungskette für kritische Rohstoffe verbunden sind, zu Finanzierungslücken und suboptimalen Investitionssituationen führen, die von den Mitgliedstaaten einzeln nicht angemessen bewältigt werden können. Deshalb sollte ein Finanzierungsinstrument auf Unionsebene eingerichtet werden, mit dem öffentliches und privates Kapital mobilisiert und hin zu Projekten und Technologien gelenkt wird, die zur Sicherheit, Widerstandsfähigkeit und Nachhaltigkeit der Lieferketten der Union für kritische Rohstoffe beitragen. Der Europäische Fonds für kritische Rohstoffe sollte die bestehenden Finanzierungsinstrumente der Union und der Einzelstaaten ergänzen, unnötige Überschneidungen verhindern und im Einklang mit der Verordnung (EU,

Euratom) 2024/2509 Zusätzlichkeit und einen Unionsmehrwert anstreben. Der Fonds sollte vom Europäischen Zentrum für kritische Rohstoffe innerhalb der mit dieser Verordnung geschaffenen Rahmen und Schutzmechanismen im Wege der indirekten Mittelverwaltung durchgeführt werden, damit auf das spezifische Fachwissen des Zentrums in den Bereichen Technik, Markt und Investitionen zurückgegriffen werden kann. Entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus, und mit der Einrichtung und Durchführung des Europäischen Fonds für kritische Rohstoffe wird lediglich angestrebt, im Einklang mit den in dieser Verordnung festgelegten Zielen, Schutzmechanismen und Bedingungen gezielte Finanzierungen auf Unionsebene bereitzustellen und zusätzliche Investitionen zu mobilisieren.

(10x) Um den Umfang und die Wirksamkeit der Finanzierung von Projekten im Bereich kritische Rohstoffe zu steigern, sollte das Zentrum mit der Europäischen Investitionsbank-Gruppe zusammenarbeiten, wenn es darum geht, Kofinanzierungen, gemischte Finanzierungen, Garantien und technische Hilfe für Projekte zu mobilisieren, die zu den Zielen dieser Verordnung beitragen und gegebenenfalls aus dem Europäischen Fonds für kritische Rohstoffe gefördert werden. Die Europäische Investitionsbank-Gruppe sollte sich gegebenenfalls als Investor am Europäischen Fonds für kritische Rohstoffe beteiligen können und mit der Durchführung spezifischer Finanzierungsinstrumente oder -tätigkeiten betraut werden können, die nach Maßgabe der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 und der jeweiligen Beitrags-, Finanzierungs- oder Garantievereinbarungen aus dem Europäischen Fonds für kritische Rohstoffe oder

anderen Finanzierungsinstrumenten der Union gefördert werden. Eine solche Zusammenarbeit sollte die Rolle des Zentrums, das die mit der Durchführung des Europäischen Fonds für kritische Rohstoffe betraute Stelle ist, ergänzen und verhindern, dass es zu einer doppelten Unionsförderung kommt. Das Zentrum sollte außerdem mit einzelstaatlichen Förderbanken und -instituten und mit multilateralen Entwicklungsbanken zusammenarbeiten können, um zusätzliche Finanzierungen wie etwa Kofinanzierungen, Garantien, gemischte Finanzierungen und technische Hilfe zu mobilisieren, wenn eine solche Zusammenarbeit zur Versorgungssicherheit, Diversifizierung und Widerstandsfähigkeit der Union und zu den Zielen der verantwortungsvollen Beschaffung beiträgt.

(10y) Da die Sicherheit der Versorgung der Union mit kritischen Rohstoffen von robusten und diversifizierten internationalen Wertschöpfungsketten sowie vom Aufbau von Kapazitäten innerhalb der Union abhängt, sollte sich das Zentrum mit den für die Global-Gateway-Strategie zuständigen Dienststellen der Kommission, dem Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung plus, Global Europe und anderen einschlägigen Außenfinanzierungsinstrumenten der Union abstimmen. Mit einer solchen Abstimmung sollte die Kohärenz zwischen der im Rahmen dieser Verordnung geleisteten Unterstützung und von der Union in Drittländern geförderten Projekten gewährleistet werden, und das Zentrum sollte in die Lage versetzt werden, technische Beiträge zu kurzfristigen Liefervereinbarungen mit Ländern, mit denen eine strategische Partnerschaft eingegangen wurde, bereitzustellen, wozu gegebenenfalls unter anderem Vorkehrungen mit Blick auf die Vorabmeldung künftiger Ausfuhrbeschränkungen gehören. Eine solche

Zusammenarbeit sollte die Ziele der Union hinsichtlich der Beschaffungsdiversifizierung voranbringen und zu zuverlässigen und widerstandsfähigen Wertschöpfungsketten für Rohstoffe beitragen, ohne dass die Rechtsgrundlagen, die Entscheidungsprozesse oder die Verwaltungsvereinbarungen, die bei den jeweiligen Außenfinanzierungsinstrumenten der Union gelten, beeinträchtigt werden.

(10z) Um die Möglichkeiten der Union zu stärken, Risiken für die Sicherheit und die Widerstandsfähigkeit der Lieferketten für kritische Rohstoffe zu überwachen, vorherzusehen und darauf zu reagieren, sollte das Zentrum eine zentrale Informationsstelle einrichten, in der einschlägige Informationen und Daten zu den Märkten und Wertschöpfungsketten kritischer Rohstoffe zusammengetragen und analysiert werden. Die Stelle sollte Frühwarn Tätigkeiten, Resilienzplanung, gemeinsame Beschaffung, Bevorratung, finanzielle Unterstützung und andere Maßnahmen gemäß diesem Kapitel fördern und gleichzeitig für geeignete Schutzmechanismen für wirtschaftlich sensible und sicherheitsrelevante Informationen und für eine funktionale Trennung zwischen der Sammlung und Analyse von Informationen einerseits und der operativen oder finanziellen Beschlussfassung andererseits sorgen. Das Zentrum sollte auf die bestehenden Quellen für Fachwissen und auf die bestehende Infrastruktur der Union und der Einzelstaaten wie etwa auf das Rohstoff-Informationssystem der Gemeinsamen Forschungsstelle, nationale Rohstoff-Beobachtungsstellen, geologische Dienste und Eurostat zurückgreifen und gegebenenfalls mit Ländern, mit denen eine strategische Partnerschaft eingegangen wurde, und multilateralen Plattformen zusammenarbeiten. Im Interesse einer besseren

Markttransparenz sollte das Zentrum außerdem die Ausarbeitung zuverlässiger und marktorientierter Preisindizes fördern, die auf belastbaren und gegebenenfalls anonymisierten Marktdaten beruhen.

(10za) Um die Vorsorge der Union für Störungen, die die Versorgung mit kritischen Rohstoffen beeinträchtigen, zu stärken, sollte das Zentrum regelmäßige Übungen und Stresstests ermöglichen, an denen die Behörden der Mitgliedstaaten und andere einschlägige Interessenträger und Einrichtungen beteiligt sind. Solche Übungen sollten einen Beitrag dazu leisten, dass die Wirksamkeit der bestehenden Vorkehrungen für die Krisenvorsorge bewertet wird, etwaige Schwachstellen ermittelt werden und die Abstimmung und die Fähigkeiten mit Blick auf eine wirksame Reaktion auf Versorgungsunterbrechungen verbessert werden.

(10zb) Um sicherzustellen, dass der Sitz der Agentur zeitnah festgelegt wird, und um ihre effektive Einrichtung und ihren Betrieb zu erleichtern, sollte die Kommission spätestens am 31. Dezember 2026 einen Legislativvorschlag zur Wahl des Sitzes der Agentur vorlegen -

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderungen der Verordnung (EU) 2024/1252

Die Verordnung (EU) 2024/1252 wird wie folgt geändert:

-1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Nummer wird eingefügt:

„32a. ‚Produktionsabfälle‘ bezeichnet die während des Herstellungsprozesses zurückbleibenden Materialien oder Gegenstände wie Mahlgut oder Ausschuss, die

nicht als fester Bestandteil dieses Vorgangs wiederverwendet werden können und recycelt werden müssen;“

b) Folgende Nummern werden eingefügt:

„52a. ‚motorisiertes Spielzeug‘ bezeichnet ein Produkt, das in den Anwendungsbereich von Artikel 2 der Verordnung (EU) 2025/2509 fällt und mit einem Elektromotor beliebiger Nennleistung ausgestattet ist;

52b. ‚Lautsprecher‘ bezeichnet ein Gerät, das dazu bestimmt ist, elektrische Signale in hörbare Töne umzuwandeln;“

1. Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der erste dieser Stichtage ist spätestens am 24. August 2024. Die Kommission legt ***mindestens zweimal*** pro Jahr Stichtage fest.

Die Kommission kann auch zusätzliche Aufforderungen zur Einreichung von Anträgen für gezielte Projekte veröffentlichen, mit denen in den Wertschöpfungsketten für strategische Rohstoffe ermittelte spezifische Lücken, Engpässe oder kritische Erfordernisse angegangen werden, wobei dem auf die gesamte Wertschöpfungskette ausgerichteten Ansatz sowie gegebenenfalls dem Beitrag der Projekte zu den Programmzielen Rechnung getragen wird.“2. Artikel 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bis zum [Amt für Veröffentlichungen: bitte das Datum einfügen, das dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung plus zwei Monate entspricht] und innerhalb von sechs Monaten nach jeder Aktualisierung der Liste der strategischen Rohstoffe ermittelt die Kommission ***in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten*** die in der Union tätigen großen Unternehmen, die strategische Rohstoffe für die Herstellung von Batterien für die

Energiespeicherung und Elektromobilität, Ausrüstung für die Erzeugung und Nutzung von Wasserstoff, Ausrüstung für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, Luftfahrzeugen, Antriebsmotoren, Wärmepumpen, Ausrüstung für die Datenübertragung und -speicherung, mobilen elektronischen Geräten, Ausrüstung für die additive Fertigung, Ausrüstung für Robotik, Drohnen, Raketenwerfern, Radar, Satelliten oder fortgeschrittenen Chips verwenden.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 38 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Auflistung in Unterabsatz 1 unter Berücksichtigung einschlägiger geopolitischer und wirtschaftlicher Entwicklungen um weitere Produktkategorien maßgeblicher großer Unternehmen zu ergänzen.“

b) Folgender Absatz 1a wird eingefügt:

„(1a) Die Kommission unterrichtet die von ihr gemäß Absatz 1 ermittelten großen Unternehmen über diese Ermittlung und über ihre Verpflichtungen nach diesem Artikel ***und stellt Leitlinien für die Einhaltung dieser Verpflichtungen bereit, unter anderem indem sie den Mitgliedstaaten, in denen das jeweilige Unternehmen tätig ist, einschlägige Informationen zur Verfügung stellt, um die Einhaltung zu erleichtern.***

Die Kommission kann Unternehmen durch geeignete Maßnahmen weiter unterstützen, etwa indem sie einschlägige Informationen über alternative Bezugsquellen, verfügbare Unterstützungsinstrumente der Union und Diversifizierungsmöglichkeiten bereitstellt.“

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die in Absatz 1 genannten großen Unternehmen führen innerhalb von **neun** Monaten nach der **Mitteilung der Kommission** über ihre Ermittlung und **danach** mindestens alle drei Jahre und in dem Umfang, in dem ihnen die erforderlichen Informationen zur Verfügung stehen, eine Risikobewertung ihrer Rohstofflieferkette für strategische Rohstoffe durch, die Folgendes umfasst:

- a) eine Kartierung der Lieferkette von Bestandteilen, die strategische Rohstoffe enthalten,
- b) eine Kartierung der **Länder, in denen** die von ihnen verwendeten strategischen Rohstoffe gewonnen, verarbeitet oder recycelt werden,

ba) eine Kartierung des Eigentums an den Einrichtungen, in denen die von ihnen verwendeten strategischen Rohstoffe gewonnen, verarbeitet oder recycelt werden,

- c) eine Analyse der Faktoren, die sich auf ihre Versorgung mit strategischen Rohstoffen auswirken könnten,
- d) eine Bewertung ihrer Anfälligkeit für Versorgungsunterbrechungen.“

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Wird bei der Risikobewertung nach Absatz 2 eine erhebliche Anfälligkeit für Versorgungsunterbrechungen festgestellt, so ergreifen die in Absatz 1 genannten großen Unternehmen **Maßnahmen** zur Verringerung dieser Anfälligkeit, unter anderem indem sie **die**

Verwendung strategischer Rohstoffe verringern, die Material- und Ressourceneffizienz verbessern, ihre Lieferketten für strategische Rohstoffe diversifizieren, etwa mittels der Umstellung auf Lieferanten mit Sitz in der Union oder im Eigentum von Rechtsträgern in der Union, vorrangig auf Sekundärrohstoffe zurückgreifen oder die strategischen Rohstoffe ersetzen, sofern eine solche Substitution technisch machbar und wirtschaftlich tragfähig ist, oder Vorräte an strategischen Rohstoffen aufbauen oder halten, gegebenenfalls unter Nutzung des in der Verordnung (EU) 2024/1252 genannten Mechanismus für die gemeinsame Beschaffung.“

- e) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
- „(5) Die in Absatz 1 genannten großen Unternehmen legen ihrem Verwaltungsrat oder Vorstand die Ergebnisse der in Absatz 2 genannten Risikobewertung vor.“
- f) Die folgenden Absätze 5a und 5b werden eingefügt:
- „(5a) Die Kommission kann die in Absatz 1 genannten großen Unternehmen auffordern zu erläutern, wie sie den in diesem Artikel festgelegten Verpflichtungen nachkommen. Sie übermitteln diese Informationen spätestens **60** Tage nach Eingang der Aufforderung der Kommission. **Informationen, die von großen Unternehmen gemäß diesem Artikel übermittelt werden, werden nach Maßgabe von Artikel 46 vertraulich behandelt. Handelt es sich bei dem großen Unternehmen um einen Auftragnehmer im Verteidigungsbereich und beziehen sich die gemäß diesem Absatz angeforderten**

Informationen speziell auf strategische Rohstoffe, die hauptsächlich bei der Herstellung von Verteidigungsgütern verwendet werden, so stellt das Unternehmen ausnahmsweise dem Mitgliedstaat, in dem es seinen Sitz hat, die angeforderten Informationen zur Verfügung. Der Mitgliedstaat trägt die Informationen zusammen und gibt sie an die Kommission weiter. Würde die Offenlegung bestimmter Elemente gegenüber der Kommission wesentliche Sicherheits- oder Verteidigungsinteressen des Mitgliedstaats gefährden, so kann er die betreffenden Elemente dieser Information zurückhalten, wobei er die Kommission unter Angabe der Gründe über seine Entscheidung in Kenntnis setzt.“

- (5b) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 38 einen delegierten Rechtsakt zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, in dem die Risikominderungsmaßnahmen festgelegt werden, die die in Absatz 1 dieses Artikels genannten großen Unternehmen ergreifen müssen, wenn eine erhebliche Anfälligkeit für Versorgungsunterbrechungen gemäß Absatz 4 dieses Artikels festgestellt wird. ***Die Kommission zieht alle Arten von Risikominderungsmaßnahmen in Betracht, einschließlich Maßnahmen im Zusammenhang mit der Kreislaufwirtschaft, der Ressourceneffizienz und der Substitution strategischer Rohstoffe.***

Die Kommission stützt sich bei diesen Risikominderungsmaßnahmen auf eine Bewertung der verfügbaren Informationen über Versorgungsrisiken,

Angebot und Nachfrage, Preisschwankungen, die Handelsströme und strategische Partnerschaften, bilaterale Abkommen und Projekte - einschließlich entsprechender Investitionsprojekte im Rahmen von Global Gateway - zwischen der Union und Drittländern, wobei sie ihren Beitrag zur Versorgungssicherheit der Union sowie ihre Rolle bei der Förderung nachhaltiger, für beide Seiten vorteilhafter und widerstandsfähiger Partnerschaften mit Partnerländern und eines kohärenten auswärtigen Handelns sowie die potenziellen Hindernisse für den Handel mit kritischen Rohstoffen bemißt, und legt die Höchstanteile der Abhängigkeit von einem einzigen Drittland in der Lieferkette für kritische Rohstoffe fest.

Bei der Festlegung von Risikominderungsmaßnahmen gemäß diesem Absatz berücksichtigt die Kommission die Verfügbarkeit und Kosten alternativer Bezugsquellen sowie die Stellungnahme des Ausschusses für kritische Rohstoffe. Den Unternehmen in der Union darf durch die Maßnahmen keine ungebührlich hohe Belastung im Verhältnis zu dem verfolgten strategischen Ziel entstehen.

Die Kommission berücksichtigt die besonderen Merkmale und Verwendungszwecke verschiedener strategischer kritischer Rohstoffe und stellt sicher, dass der delegierte Rechtsakt maßgeschneiderte Risikominderungsmaßnahmen vorsieht, aus denen große Unternehmen

angemessene, verhältnismäßige und wirksame Risikominderungsmaßnahmen auswählen, die auf die gemäß diesem Artikel ermittelte erhebliche Anfälligkeit für Versorgungsunterbrechungen zugeschnitten sind.“

g) Absatz 6 wird gestrichen.

2a. Artikel 25 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Damit die wesentlichen Sicherheitsinteressen und die Versorgungssicherheit der Union bzw. ihrer Mitgliedstaaten geschützt sind, sind Einrichtungen von der Teilnahme an dem gemäß diesem Artikel eingerichteten System als Lieferanten oder Dienstleister für einen bestimmten strategischen Rohstoff ausgeschlossen, wenn sie

- a) ihren Sitz in einem Drittland haben, das über mehr als 40 % der weltweiten Herstellungskapazitäten für die Gewinnung, die Verarbeitung oder das Recycling des entsprechenden strategischen Rohstoffs verfügt, oder***
- b) direkt oder indirekt im Eigentum oder unter der Kontrolle von natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen stehen, die ihren Sitz in einem Drittland haben, das über mehr als 40 % der weltweiten Herstellungskapazitäten für die Gewinnung, die Verarbeitung oder das Recycling des entsprechenden strategischen Rohstoffs verfügt, oder in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln.***

Der Ausschluss gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben a und b sollte nicht für Einrichtungen aus Drittländern gelten, mit denen die Union ein Abkommen zur Errichtung einer Freihandelszone oder einer Zollunion geschlossen hat oder eine strategische Partnerschaft eingegangen ist.

(6a) Die Kommission kann der Situation angemessene, befristete Unterstützungsmaßnahmen ergreifen, darunter Preisstabilisierungsmechanismen, Instrumente für einen finanziellen Ausgleich, wie Differenzkontrakte oder produktionsbezogene Anreize, und Maßnahmen zur Nachfragebündelung zugunsten alternativer Lieferanten, wenn sie oder der Ausschuss für kritische Rohstoffe auf der Grundlage der verfügbaren Daten feststellt, dass eine der folgenden Situationen eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht:

- a) ein erheblicher und plötzlicher Preisanstieg oder eine Unterbrechung der Versorgung mit einem strategischen Rohstoff, durch den bzw. die in der Union angesiedelte Projekte und in der Union ansässige Unternehmen einen Wettbewerbsnachteil haben, oder***
- b) Festsetzung der Preise eines strategischen Rohstoffs auf einem künstlich niedrigen Niveau durch einen Lieferanten mit einer weltweit marktbeherrschenden Stellung, wodurch die wirtschaftliche Tragfähigkeit von Gewinnungs-, Verarbeitungs- oder Recyclingprojekten, die in der Union angesiedelt sind oder durch Finanzierungsinstrumente der Union unterstützt werden, gefährdet wird.***

(6b) Stellt die Kommission oder der Ausschuss für kritische Rohstoffe in der in Absatz 6a Buchstabe a genannten Situation zusätzlich fest, dass es keine zuverlässigen alternativen Lieferanten gibt, die es ermöglichen würden, das mit dem Mechanismus angestrebte Ziel der Diversifizierung und Stabilisierung des Angebots sowie der Bündelung der Nachfrage auf Unionsebene zu erreichen, so genehmigt sie für die Dauer der in Absatz 6a Buchstabe a genannten Situation die Teilnahme von Lieferanten oder Dienstleistern, die ansonsten gemäß Absatz 6 ausgeschlossen sind.

Die Kommission veröffentlicht einen begründeten Beschluss, in dem Art, Umfang und Dauer der gemäß diesem Absatz gewährten Maßnahmen oder Genehmigungen festgelegt werden, und unterrichtet den Ausschuss für kritische Rohstoffe entsprechend. Diese Maßnahmen und Genehmigungen müssen in einem angemessenen Verhältnis zur festgestellten Situation stehen und werden regelmäßig überprüft. Sind Lieferanten oder Dienstleister, die nach diesem Absatz ansonsten ausgeschlossen sind, gemäß diesem Absatz zum System zugelassen, so wird der Beschaffung bei anderen Lieferanten Vorrang eingeräumt. Wird eine Genehmigung gemäß diesem Absatz erteilt, so veröffentlicht die Kommission gleichzeitig eine Aufforderung zur Interessenbekundung, um potenzielle alternative Bezugsquellen innerhalb der Union oder in Drittländern zu ermitteln.“

3. Artikel 28 wird wie folgt geändert:

a) In **Absatz 1** erhält der einführende Wortlaut folgende Fassung:

„(1) Ab zwei Jahre nach Inkrafttreten des in Absatz 2 genannten Durchführungsrechtsakts stellt jede natürliche oder juristische Person, die Magnetresonanztomografen, Windenergiegeneratoren, Industrieroboter, Kraftfahrzeuge, leichte Verkehrsmittel, Kühlgeneratoren, Wärmepumpen, Elektromotoren, auch wenn Elektromotoren in andere Produkte integriert sind, Waschautomaten, Wäschetrockner, Mikrowellengeräte, Staubsauger, Geschirrspüler, Festplattenlaufwerke, Wandler, Lautsprecher, Drohnen für zivile Zwecke oder motorisiertes Spielzeug in Verkehr bringt, **auch über den Online-Verkauf oder über andere Formen des Fernabsatzes**, sicher, dass diese Produkte ein deutlich sichtbares, gut lesbares und unverwischbares Etikett **oder alternativ ein digitales Etikett** tragen, **das folgende Informationen enthält:**“

b) Der folgende Absatz wird eingefügt:

„(1a) Abweichend von Absatz 1 sind die folgenden Produkte von den in jenem Absatz festgelegten Kennzeichnungsanforderungen ausgenommen, wenn die Gesamtmasse der in dem Produkt enthaltenen Dauermagnete die folgenden Schwellenwerte nicht überschreitet:

- a) 3 Gramm für Festplattenlaufwerke und Lautsprecher,**
- b) 6 Gramm für motorisiertes Spielzeug,**
- c) 15 Gramm für Drohnen für zivile Zwecke,**
- d) 20 Gramm für Wandler.**

Festplattenlaufwerke, Lautsprecher, motorisiertes Spielzeug, Drohnen für zivile Zwecke und Wandler, die ausschließlich Ferrit-Dauermagnete mit einem Gesamtgewicht von höchstens 20 Gramm enthalten, unterliegen nicht den in Absatz 1 festgelegten Anforderungen.“

c) Absatz 12 erhält folgende Fassung:

„(12) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 38 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, um weitere relevante Produkte bzw. Produktgruppen, die Dauermagnete enthalten, zu der Auflistung in Absatz 1 dieses Artikels hinzuzufügen und um eine Liste der Codes der Kombinierten Nomenklatur gemäß Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates sowie Warenbezeichnungen, die den in Absatz 1 dieses Artikels genannten Produkten entsprechen, bereitzustellen, damit den Zollbehörden die Arbeit in Bezug auf diese Produkte und die in diesem Artikel und in Artikel 29 dieser Verordnung festgelegten Anforderungen erleichtert wird. Die Verpflichtungen, die sich aus der Hinzufügung möglicher neuer Produkte gemäß diesem Absatz ergeben, gelten ab zwei Jahre nach Inkrafttreten des einschlägigen delegierten Rechtsakts.“

4. Artikel 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Spätestens ab dem 24. Mai 2027 oder zwei Jahre nach Inkrafttreten des in Absatz 2 genannten delegierten Rechtsakts, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist, macht jede natürliche oder juristische Person, die in Artikel 28 Absatz 1 genannte Produkte in Verkehr bringt -

einschließlich über den Online-Verkauf oder andere Formen des Fernabsatzes -, die einen oder mehrere der in Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern i, ii und iii genannten Dauermagnete enthalten und bei denen das Gesamtgewicht aller dieser Dauermagnete 0,2 kg übersteigt, den Anteil von aus ***Produktionsabfall*** und Verbraucherabfall verwertetem und in den Dauermagneten des Produkts enthaltenem Neodym, Dysprosium, Praseodym, Terbium, Bor, Samarium, Nickel und Kobalt, einschließlich, ***soweit dies machbar ist und auf der Grundlage der verfügbaren Informationen***, der in der Union erzeugten Anteile dieses Abfalls, auf einer frei zugänglichen Website ***oder im Produktpass, sofern vorhanden***, öffentlich zugänglich.“

b) Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) ***Bis Dezember 2026*** erlässt die Kommission einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 38 zur Ergänzung dieser Verordnung mittels der Festlegung von Vorschriften für die Berechnung und Überprüfung des Anteils von aus ***Produktionsabfall*** und Verbraucherabfall verwertetem und in den Dauermagneten der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Produkte enthaltenem Neodym, Dysprosium, Praseodym, Terbium, Bor, Samarium, Nickel und Kobalt, einschließlich der in der Union erzeugten Anteile dieses Abfalls.“

c) Absatz 3 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Nach dem Inkrafttreten des gemäß Absatz 2 erlassenen delegierten Rechtsakts und in jedem Fall bis zum 31. Dezember 2031 erlässt die Kommission delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung, in denen sie ***gesonderte*** Mindestanteile

für das aus **Produktionsabfall** und Verbraucherabfall verwertete Neodym, Dysprosium, Praseodym, Terbium, Bor, Samarium, Nickel und Kobalt oder für beliebige Kombinationen davon, die in den in Absatz 1 genannten Produkten enthaltenen Dauermagneten enthalten sein müssen, einschließlich der in der Union erzeugten Anteile dieses Abfalls, festlegt. **Auf der Grundlage der gemäß Absatz 1 öffentlich zugänglich gemachten Informationen schlägt die Kommission einen gesonderten Zielpfad für die Mengen an Produktionsabfällen und Verbraucherabfällen sowie auf Abfälle mit Ursprung in der Union bezogene Zielvorgaben für Dauermagnete vor.**

Mit den in Unterabsatz 1 genannten Mindestanteilen muss eine machbare und allmähliche Zunahme von Verbraucherabfällen, die in Dauermagneten verwendet werden, sichergestellt und unterstützt werden, um der Verwertung von Materialien aus Altprodukten Vorrang einzuräumen. Diese Mindestanteile müssen auf einer vorherigen Folgenabschätzung beruhen, wobei Folgendes berücksichtigt wird:

- d) In Absatz 3 Unterabsatz 3 erhält Buchstabe a folgende Fassung:
 - „a) die bestehende und prognostizierte Verfügbarkeit von Neodym, Dysprosium, Praseodym, Terbium, Bor, Samarium, Nickel und Kobalt, die aus **Produktionsabfall**- und Verbraucherabfallquellen verwertet werden, sowie die Recyclingkapazität der Union **mit dem Ziel, Investitionen im Bereich der Verbraucherabfälle zu fördern.**“

5. Artikel 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 3 Absatz 2, Artikel 4 Absatz 2, Artikel 5 Absatz 3, Artikel 6 Absatz 2, Artikel 24 Absatz 5b, Artikel 28 Absatz 12, Artikel 29 Absätze 2 und 3, Artikel 31 Absätze 1 und 8 und Artikel 34 Absatz 1 wird der Kommission für einen Zeitraum von acht Jahren ab dem 24. Juni 2024 übertragen.“

b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 3 Absatz 2, Artikel 4 Absatz 2, Artikel 5 Absatz 3, Artikel 6 Absatz 2, Artikel 24 Absatz 5b, Artikel 28 Absatz 12, Artikel 29 Absätze 2 und 3, Artikel 31 Absätze 1 und 8 und Artikel 34 Absatz 1 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden.“

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 3 Absatz 2, Artikel 4 Absatz 2, Artikel 5 Absatz 3, Artikel 6 Absatz 2, Artikel 24 Absatz 5b, Artikel 28 Absatz 12, Artikel 29 Absatz 2 oder 3, Artikel 31 Absatz 1 oder 8 oder Artikel 34 Absatz 1 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.“

6. Nach Kapitel 8 wird folgendes Kapitel eingefügt:

„KAPITEL 8a

Europäisches Zentrum für kritische Rohstoffe

ABSCHNITT 1

Allgemeine Bestimmungen und Governance

Artikel 43a

Einrichtung und Rechtsstellung

- (1) Das Europäische Zentrum für kritische Rohstoffe (im Folgenden „Zentrum“) wird hiermit als Einrichtung der Union mit Rechtspersönlichkeit auf unbegrenzte Zeit eingerichtet.***
- (2) Das Zentrum besitzt in jedem Mitgliedstaat die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach nationalem Recht zuerkannt wird. Es kann insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern sowie Verträge schließen und ist vor Gericht parteifähig.***
- (3) Das Zentrum handelt im Interesse der Union und im Rahmen des ihm durch dieses Kapitel übertragenen Mandats. Es verfügt über die operative Autonomie, die erforderlich ist, damit es seine Aufgaben wirksam wahrnehmen kann, unterliegt jedoch den in dieser Verordnung festgelegten Governance-, Aufsichts- und Berichterstattungspflichten.***
- (4) Die Kommission stellt sicher, dass das Zentrum mit den angemessenen finanziellen, technischen, informationstechnologischen (IT) und personellen Ressourcen ausgestattet wird, die für die Erfüllung der Aufgaben gemäß diesem Kapitel erforderlich sind.***

Artikel 43b

Ziele

- (1) Das Zentrum trägt zu den in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Zielen bei. Es stärkt auch die operative Fähigkeit der Union, Versorgungsrisiken in Bezug auf kritische Rohstoffe zu verhindern, sich darauf vorzubereiten und darauf zu reagieren, und unterstützt die Entwicklung widerstandsfähiger und wettbewerbsfähiger Wertschöpfungsketten für kritische Rohstoffe in der Union, indem es unter anderem Investitionen mobilisiert und marktbasierte Instrumente unterstützt.**
- (2) Das Zentrum handelt als strategische Einrichtung der Union von öffentlichem Interesse. Das Zentrum priorisiert seine Tätigkeiten in Bezug auf Lieferketten gemäß dem Beitrag der Lieferketten zum Unionsinteresse und dem Ausmaß, in dem sie Risiken von Versorgungsunterbrechungen ausgesetzt sind. Durch seine Tätigkeiten muss der Aufbau widerstandsfähiger und wettbewerbsfähiger Wertschöpfungsketten für kritische Rohstoffe in der Union unterstützt werden. Die gemeinsame Beschaffung und Bevorratung müssen die Diversifizierungs-, Investitions-, Explorations-, Gewinnungs-, Verarbeitungs-, Raffinations- und Recyclingkapazitäten, die Materialsubstitution und die Entwicklung zuverlässiger Lieferketten ergänzen, ohne sie zu ersetzen.**
- (3) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben berücksichtigt das Zentrum materialspezifische Versorgungsrisiken, die Nachfrage der Industrie in der Union und die von ihm vorgenommenen technischen Bewertungen und**

Bewertungen des Marktes und der Wertschöpfungsketten.

- (4) Bei der Förderung widerstandsfähiger und diversifizierter Lieferketten für kritische Rohstoffe ist das Zentrum bestrebt, zu freien, fairen und transparenten Märkten für kritische Rohstoffe beizutragen. Es unterstützt transparente Preisbildung, Marktüberwachung und marktbasierte Preisindizes. Auf der Grundlage objektiver und überprüfbarer Kriterien und vorbehaltlich der Grundsätze der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit können erforderlichenfalls Stabilisierungsinstrumente eingesetzt werden, um einem wesentlichen Risiko für die Versorgungssicherheit der Union oder übermäßigen Abhängigkeiten zu begegnen oder strategische Produktionskapazitäten in der Union zu schützen.***
- (5) Das Zentrum stellt sicher, dass seine Tätigkeiten gemäß diesem Kapitel zum Interesse der Union, zur Wettbewerbsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit der Industrie in der Union sowie zu nachhaltiger und verantwortungsvoller Beschaffung, Sozial- und Umweltstandards, Transparenz und Nichtdiskriminierung beitragen. Bei der Ausübung seiner Tätigkeiten berücksichtigt das Zentrum, falls angezeigt, ökologische und soziale Erwägungen, Transparenz und die Interessen betroffener Gemeinschaften wie indigener Völker und vermeidet unnötigen Verwaltungsaufwand. Besondere Aufmerksamkeit muss KMU, kleinen Midcap-Unternehmen und Scale-up-Unternehmen gelten.***

Artikel 43c

Aufgaben

Um seine Ziele zu erreichen, nimmt das Zentrum folgende Aufgaben wahr:

- a) Umsetzung von Mechanismen der gemeinsamen Beschaffung und, falls angezeigt, der Beschaffung von gemeinsamem Interesse gemäß diesem Kapitel;***
- b) Einrichtung und Verwaltung gezielter Mechanismen für die strategische Bevorratung und die Notfallbevorratung sowie Unterstützung der privaten Bevorratung, wenn dies zur Widerstandsfähigkeit der Union beiträgt;***
- c) Unterstützung der Abnahme, der Bündelung der Nachfrage und der Abstimmung von Angebot und Nachfrage, insbesondere bei Projekten, die auf der Grundlage dieser Verordnung als strategische Projekte anerkannt sind;***
- d) Ermittlung von materialspezifischen Schwachstellen in der Lieferkette, Lücken bei den strategischen Fähigkeiten und Engpässen in den Lieferketten für kritische Rohstoffe;***
- e) Ausarbeitung und Aktualisierung materialspezifischer Pläne zur Förderung der Widerstandsfähigkeit der Wertschöpfungsketten gemäß Artikel 43q;***
- f) Erleichterung der Zusammenarbeit und der Verbindungen zwischen vorgelagerten Herstellern, zwischengeschalteten Verarbeitern und Recyclern und nachgelagerten Anwendern entlang der gesamten Wertschöpfungskette für Rohstoffe, um die Abstimmung von Angebot und Nachfrage zu unterstützen;***
- g) Unterstützung von Projekten im Zusammenhang mit Exploration, Gewinnung, Verarbeitung und Raffination,***

Trennung, Herstellung, Recycling, Sekundärrohstoffen, Substitution, Technologietransfer und großmaßstäblichem Einsatz, einschließlich strategischer Projekte und einschlägiger wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischen Interesse, und Erleichterung ihrer Durchführung, indem sie mit Abnahme, Bündelung der Nachfrage, gemeinsamer Beschaffung, Bevorratung oder Instrumenten für die finanzielle Unterstützung gemäß diesem Kapitel verknüpft werden;

- h) Mobilisierung öffentlicher und privater Finanzmittel, auch in Zusammenarbeit mit der Europäischen Investitionsbank-Gruppe, nationalen Förderbanken und -instituten und anderen Finanzinstituten der Union, um zusätzliche Investitionen in Projekte im Bereich kritische Rohstoffe zu mobilisieren, wobei der Entwicklung der Gewinnungs-, Verarbeitungs- und Recyclingkapazitäten der Union Vorrang eingeräumt wird;***
- i) Förderung des Kreislaufprinzips, des Recyclings und von Sekundärrohstoffen, Materialeffizienz und Substitution als Instrumente, die zur Sicherheit der Versorgung der Union mit kritischen Rohstoffen beitragen;***
- j) Erleichterung des Technologietransfers, der Genehmigungsverfahren und des industriellen Know-hows, einschließlich der Unterstützung des Übergangs von der Forschung zum großmaßstäblichen Einsatz, ohne Überschneidungen mit bestehenden Forschungsprogrammen;***
- k) falls angezeigt, Koordinierung der Prioritäten im Zusammenhang mit kritischen Rohstoffen mit***

Forschungs- und Innovationsprogrammen der Union, dem Europäischen Innovationsrat, der Gemeinsamen Forschungsstelle, dem Innovationsfonds und anderen einschlägigen Initiativen der Union, der Mitgliedstaaten oder der Regionen sowie einschlägigen Industrieallianzen der Union;

- l) Unterstützung von Initiativen zur Behebung des Fachkräftemangels im Sektor kritischer Rohstoffe in Zusammenarbeit mit der Kommission und den Mitgliedstaaten;***
- m) Bereitstellung von strategischen Erkenntnissen, Marktüberwachung, Frühwarnindikatoren und Risikoanalysen für die Kommission, die Mitgliedstaaten, den Verwaltungsrat, das Europäische Parlament und, falls angezeigt, Unternehmen aus der Union, auch für die Zwecke der Tätigkeiten in Bezug auf die Überwachung, Stresstests und die Risikovorsorge der Unternehmen gemäß dieser Verordnung;***
- n) falls angezeigt, Abstimmung auf die Verordnung [(2025/0227(COD))] (Europa in der Welt) und die Außenfinanzierungsinstrumente der Union, einschließlich der Global-Gateway-Strategie und des Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung plus, sowie auf bestehende strategische Partnerschaften für Rohstoffe, um Investitionen in Drittländern mit den Zielen der Union für die Diversifizierung der Versorgung in Einklang zu bringen und den Ausbau der Gewinnungs-, Verarbeitungs-, Raffinations- und Recyclingkapazitäten der Union zu ergänzen;***
- o) Bewertung strategischer Projekte gemäß Artikel 7 dieser Verordnung;***

- p) Entwicklung und Bereitstellung bewährter Verfahren für eine sozial und ökologisch nachhaltige Beschaffung im Zusammenhang mit der Bevorratung und der Auswahl strategischer Projekte;**
- q) im Zuge seiner Tätigkeiten Ermittlung von Hindernissen und Engpässen, auch regulatorischer oder administrativer Art, sowohl auf nationaler Ebene als auch auf Ebene der Union, oder von Unstimmigkeiten, die Investitionen in Wertschöpfungsketten für kritische Rohstoffe im Weg stehen können, sowie Berichterstattung über die einschlägigen Erkenntnisse gegenüber der Kommission und dem Verwaltungsrat;**
- (r) falls angezeigt und auf Anfrage Unterstützung des Austauschs über bewährte Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf administrative Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich kritische Rohstoffe, wobei die Zuständigkeiten der zuständigen Behörden gemäß dieser Verordnung hiervon nicht berührt werden.**

Artikel 43d

Sitzabkommen und Arbeitsbedingungen

- (1) Die notwendigen Vorkehrungen hinsichtlich der Unterbringung des Zentrums im Sitzmitgliedstaat und die spezifischen Vorschriften, die im Sitzmitgliedstaat für den Exekutivdirektor, die Mitglieder des Verwaltungsrats, das Personal und deren Familienangehörige gelten, werden in einem Sitzabkommen zwischen dem Zentrum und dem Mitgliedstaat, in dem sich der Sitz befindet, festgelegt.**
- (2) Der Standort des Sitzes wird vom Europäischen Parlament und vom Rat spätestens am 1. Januar 2028 gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren im**

Anschluss an ein von der Kommission eingeleitetes Auswahlverfahren festgelegt, bei dem die von den Mitgliedstaaten eingereichten Anträge bewertet werden und das auf objektiven Kriterien beruht, die der besonderen Art und den besonderen Aufgaben des Zentrums Rechnung tragen, einschließlich der Zugänglichkeit und der internationalen Anbindung, der Nähe zu einschlägigen industriellen und technologischen Ökosystemen, der Verfügbarkeit von technischem und wissenschaftlichem Fachwissen, der Anbindung an Lieferketten für kritische Rohstoffe und die Logistikinfrastuktur sowie der Fähigkeit, die rasche Inbetriebnahme des Zentrums sicherzustellen.

- (3) Der Mitgliedstaat, in dem das Zentrum seinen Sitz hat, schafft die bestmöglichen Voraussetzungen für einen reibungslosen und effizienten Betrieb des Zentrums, unter anderem durch Räumlichkeiten, die den betrieblichen Anforderungen des Zentrums entsprechen, ein mehrsprachiges schulisches Angebot mit europäischer Ausrichtung sowie eine angemessene Verkehrsanbindung.**

Artikel 43e

Aufnahme der Tätigkeit des Zentrums

Die Kommission ist für die Errichtung und den anfänglichen Betrieb des Zentrums zuständig, bis das Zentrum die operativen Kapazitäten zur Ausführung seines eigenen Haushalts erreicht hat.

Zu diesem Zweck

- a) kann die Kommission einen ihrer Beamten benennen, der als Interims-Exekutivdirektor fungiert und die Aufgaben des Exekutivdirektors wahrnimmt, bis der Exekutivdirektor nach seiner Ernennung durch den**

Verwaltungsrat gemäß Artikel 43h Absatz 1 Buchstabe g sein Amt antritt;

- b) übt der Interims-Exekutivdirektor abweichend von Artikel 43h Absatz 7 und bis zur Annahme eines Beschlusses gemäß Artikel 43h Absatz 1 Buchstabe g die Befugnisse der Anstellungsbehörde aus;**
- c) kann die Kommission dem Zentrum Unterstützung leisten, insbesondere durch die Entsendung von Kommissionsbeamten zur Ausübung der Tätigkeiten des Zentrums unter der Verantwortung des Interims-Exekutivdirektors oder des Exekutivdirektors;**
- d) kann der Interims-Exekutivdirektor nach Zustimmung des Verwaltungsrats alle Zahlungen genehmigen, die durch Mittelzuweisungen im Haushalt des Zentrums gedeckt sind, und nach Annahme des Stellenplans des EU-Zentrums Verträge einschließlich Arbeitsverträgen abschließen.**

Artikel 43f

Verwaltungs- und Leitungsstruktur

- (1) Die Verwaltungs- und Leitungsstruktur des Zentrums besteht aus**
 - a) einem Verwaltungsrat;**
 - b) einem Exekutivdirektor und einem stellvertretenden Exekutivdirektor.**
- (2) Der Verwaltungsrat, der Exekutivdirektor und der stellvertretende Exekutivdirektor arbeiten zusammen, um die ordnungsgemäße Arbeitsweise des Zentrums und die Koordinierung gemäß den Verfahren zu gewährleisten, die in den internen Vorschriften des Zentrums, der Finanzregelung des Zentrums, den Durchführungsbestimmungen zum Statut der Beamten**

der Europäischen Union (im Folgenden „Statut der Beamten“) und den Regelungen für den Zugang zu Dokumenten festgelegt sind.

Artikel 43g

Zusammensetzung des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat setzt sich aus je einem stimmberechtigten Vertreter pro Mitgliedstaat und vier Vertretern der Kommission zusammen, die zusammen über zwei Stimmen verfügen. Außerdem gehört dem Verwaltungsrat ein vom Europäischen Parlament benannter Vertreter ohne Stimmrecht an. Alle Parteien streben eine ausgewogene Vertretung von Männern und Frauen im Verwaltungsrat an.***
- (2) Für jedes Mitglied des Verwaltungsrats gibt es ein stellvertretendes Mitglied. Das stellvertretende Mitglied vertritt das Mitglied in dessen Abwesenheit.***
- (3) Gegebenenfalls kann der Vorsitzende Vertreter der Industrie, insbesondere von KMU, der Zivilgesellschaft, der Wissenschaft, der Gewerkschaften, lokaler oder regionaler Gebietskörperschaften, von Drittländern, überseeischer Länder und Hoheitsgebiete sowie der Europäischen Verteidigungsagentur, der Europäischen Chemikalienagentur, der Europäischen Umweltagentur und des Europäischen Auswärtigen Dienstes einladen, als Beobachter an den Sitzungen des Verwaltungsrats oder seiner ständigen oder nichtständigen Arbeitsgruppen gemäß Artikel 43h teilzunehmen oder schriftliche Beiträge zu leisten. Solche Einladungen unterliegen den geltenden Vertraulichkeits- und Sicherheitsanforderungen. Beobachter beteiligen sich nicht an der Ausarbeitung von Ratschlägen des Verwaltungsrats und seiner Arbeitsgruppen.***

- (4) Der Verwaltungsrat wählt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der stellvertretende Vorsitzende tritt im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden automatisch an dessen Stelle.**
- (5) Die Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden beträgt zwei Jahre und kann einmal verlängert werden. Die jeweilige Amtszeit endet, wenn die betreffende Person aus dem Verwaltungsrat ausscheidet.**
- (6) Für die Entlassung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrats erforderlich.**
- (7) Das Zentrum koordiniert die Tätigkeiten des Verwaltungsrats durch ein Exekutivsekretariat, das technische und logistische Unterstützung leistet.**
- (8) Das Zentrum und der Verwaltungsrat arbeiten mit dem Ausschuss für kritische Rohstoffe zusammen und nutzen dessen Fachwissen in den Bereichen, die gemäß dieser Verordnung in dessen Zuständigkeit fallen, in angemessener Weise, wobei Doppelarbeit zu verhindern ist und die jeweiligen Zuständigkeiten des Ausschusses für kritische Rohstoffe, des Verwaltungsrats und des Exekutivdirektors unberührt bleiben. Die Untergruppen des Ausschusses für kritische Rohstoffe, die dem Verwaltungsrat übertragene Aufgaben wahrnehmen, übertragen ihre Tätigkeiten gegebenenfalls an die einschlägigen Arbeitsgruppen des Verwaltungsrats.**

Artikel 43h

Aufgaben des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat ist für die strategische Ausrichtung, die Leitung und die Aufsicht über das Arbeitsprogramm des Zentrums zuständig, wobei er insbesondere

- a) mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Kommission das Arbeitsprogramm des Zentrums für das folgende Jahr annimmt;**
- b) mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Kommission das mehrjährige Arbeitsprogramm des Zentrums annimmt;**
- c) mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder den Jahreshaushalt des Zentrums annimmt;**
- d) nach demselben Verfahren wie beim ursprünglichen Jahresarbeitsprogramm Änderungen am mehrjährigen Arbeitsprogramm und am Jahresarbeitsprogramm annimmt;**
- e) seine Geschäftsordnung annimmt;**
- f) die Befugnisse der Anstellungsbehörde in Bezug auf das Personal des Zentrums wahrnimmt;**
- g) den Exekutivdirektor und den stellvertretenden Exekutivdirektor ernennt und gegebenenfalls deren Amtszeit verlängert oder sie ihres Amtes enthebt;**
- h) einen Rechnungsführer ernennt, der dem Statut und den Beschäftigungsbedingungen unterliegt und in der Wahrnehmung seiner Aufgaben völlig unabhängig ist;**

- i) den allgemeinen Risikomanagementrahmen des Zentrums sowie die Strategien in Bezug auf Interessenkonflikte, Transparenz, Vertraulichkeit und den Schutz wirtschaftlich sensibler Informationen annimmt.**
- (2) Der Verwaltungsrat nimmt die ihm gemäß dieser Verordnung übertragenen Aufgaben wahr, wobei er insbesondere**
 - a) den allgemeinen Rahmen, die jährlichen Prioritäten, die Förderkriterien und die Risikoparameter annimmt, die für die Durchführung des Abnahmevereinbarungssystems gemäß Artikel 17 und des Systems der gemeinsamen Beschaffung gemäß Artikel 25 gelten;**
 - b) die Bevorratungsstrategie annimmt, einschließlich der strategischen Prioritäten, der angestrebten Reservebestände, der Förderkriterien, der jährlichen Finanzrahmen, der Risikogrenzen und der allgemeinen Bedingungen für den Erwerb, die Freigabe und die Umverteilung strategischer Vorräte, und deren Umsetzung überwacht, die Tätigkeiten der Einrichtungen für europäische Notfallvorräte an kritischen Rohstoffen beaufsichtigt und die halbjährlichen Pläne der Einrichtungen für europäische Notfallvorräte an kritischen Rohstoffen annimmt;**
 - c) die strategischen Leitlinien für die materialspezifische Pläne zur Förderung der Widerstandsfähigkeit der Wertschöpfungsketten annimmt;**
 - d) die Anlagepolitik und den Rahmen für das Finanzrisikomanagement des Zentrums annimmt,**

einschließlich der Investitionsprioritäten, der Förder- und Auswahlkriterien, des jährlichen und des mehrjährigen Finanzrahmens, der maximalen finanziellen Risikopositionen, der Konzentrationsgrenzen, der Arten von Finanzinstrumenten, die verwendet werden dürfen, sowie - auf Vorschlag des Exekutivdirektors - der Schwellenwerte, ab denen individuelle Finanzierungs- oder Investitionsvorhaben der Genehmigung durch den Verwaltungsrat bedürfen;

e) in Fällen, in denen die unter Buchstabe d genannten Schwellenwerte überschritten werden, individuelle Finanzierungs- oder Investitionsvorhaben genehmigt;

f) erforderlichenfalls den Erwerb von Anteilen gemäß Artikel 43z Absatz 8 genehmigt.

(3) Damit die in Absatz 2 genannten Aufgaben effizient wahrgenommen werden können, kann der Verwaltungsrat Arbeitsgruppen einsetzen, die sich aus einer begrenzten Anzahl von Mitgliedern zusammensetzen, darunter ein Vertreter der Kommission, an die er einen Teil seiner Aufgaben übertragen kann, wobei er deren Geschäftsordnung festlegt, die insbesondere Folgendes umfasst:

a) Erkenntnisse, Überwachung und Stresstests im Bereich kritischer Rohstoffe;

b) die Finanzierung von und Investitionen in Tätigkeiten im Zusammenhang mit kritischen Rohstoffen;

c) die gemeinsame Beschaffung sowie die Beschaffung von gemeinsamem Interesse;

d) die Bevorratung;

- e) die Kreislauffähigkeit, die Ressourceneffizienz und die Substitution kritischer Rohstoffe;**
 - f) Exploration und geologisches Wissen;**
 - g) die Gewinnung und Verarbeitung kritischer Rohstoffe.**
- (4) Zur Verbesserung seiner Beschlussfassung und seiner Krisenreaktionsfähigkeit kann der Verwaltungsrat eine Lenkungsgruppe einsetzen.**
- (5) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse nach Möglichkeit einvernehmlich. Wenn kein Einvernehmen erzielt werden kann, fasst der Verwaltungsrat Beschlüsse mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, sofern in dieser Verordnung nichts anderes vorgesehen ist.**
- (6) Der Verwaltungsrat tritt in regelmäßigen Abständen zusammen, um seine Aufgaben gemäß dieser Verordnung wirksam wahrnehmen zu können. Erforderlichenfalls tritt der Verwaltungsrat auf begründeten Antrag der Kommission, eines Mitgliedstaats oder des Exekutivdirektors zusammen.**
- (7) In Bezug auf die in Absatz 1 Buchstabe f des vorliegenden Artikels genannten Befugnisse nimmt der Verwaltungsrat gemäß Artikel 110 Absatz 2 des Statuts der Beamten einen Beschluss auf der Grundlage von Artikel 2 Absatz 1 des Statuts der Beamten und Artikel 6 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union an, mit dem die maßgeblichen Befugnisse der Anstellungsbehörde auf den Exekutivdirektor übertragen werden. Der Exekutivdirektor kann diese Befugnisse weiterübertragen.**

- (8) Wenn außergewöhnliche Umstände dies erfordern, kann der Verwaltungsrat durch Beschluss die Übertragung der Befugnisse der Anstellungsbehörde auf den Exekutivdirektor sowie die von dem Exekutivdirektor vorgenommene Weiterübertragung von Befugnissen vorübergehend aussetzen und die Befugnisse selbst ausüben oder sie einem seiner Mitglieder oder einem anderen Bediensteten als dem Exekutivdirektor übertragen.**
- (9) Der Verwaltungsrat ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um die sichere Handhabung und Verarbeitung vertraulicher und wirtschaftlich sensibler Informationen gemäß Artikel 43p zu gewährleisten.**

Artikel 43i

Exekutivdirektor und stellvertretender Exekutivdirektor des Zentrums

- (1) Der Exekutivdirektor ist der gesetzliche Vertreter des Zentrums und für dessen laufende Verwaltung zuständig. Ist der Exekutivdirektor abwesend oder verhindert oder ist der Posten unbesetzt, tritt der stellvertretende Exekutivdirektor an seine Stelle.**
- (2) Der Exekutivdirektor und der stellvertretende Exekutivdirektor werden vom Verwaltungsrat auf der Grundlage von Verdiensten, einschlägiger Fachkompetenz und Erfahrung sowie Führungsqualitäten, einschließlich umfangreicher Berufserfahrung in Bereichen, die für kritische Rohstoffe relevant sind, durch einen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder gefassten Beschluss aus einer Liste von mindestens drei Kandidaten für das Amt des Exekutivdirektors und das Amt des stellvertretenden Exekutivdirektors, die von der**

Kommission im Anschluss an ein offenes und transparentes Auswahlverfahren vorgeschlagen wurden, für eine Amtszeit von fünf Jahren ernannt, die durch Beschluss des Verwaltungsrats einmal verlängert werden kann.

- (3) Spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit des Exekutivdirektors bzw. des stellvertretenden Exekutivdirektors schlägt die Kommission gemäß den in Absatz 2 dieses Artikels festgelegten Vorschriften und Verfahren entweder eine Verlängerung der Amtszeit oder einen neuen, entsprechend qualifizierten Kandidaten für das Amt des Exekutivdirektors bzw. des stellvertretenden Exekutivdirektors vor.***
- (4) Auf Vorschlag der Kommission oder eines Drittels der Verwaltungsratsmitglieder kann der Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen, den Exekutivdirektor bzw. den stellvertretenden Exekutivdirektor zu entlassen.***
- (5) Der Exekutivdirektor und der stellvertretende Exekutivdirektor üben ihre Aufgaben im Interesse der Union und unabhängig von spezifischen Interessen aus. Unbeschadet der Befugnisse des Verwaltungsrats dürfen sie Weisungen von Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union, Regierungen oder anderen öffentlichen oder privaten Stellen weder anfordern noch entgegennehmen.***

Artikel 43j

Zuständigkeiten des Exekutivdirektors

- (1) Der Exekutivdirektor ist gegenüber dem Verwaltungsrat rechenschaftspflichtig und bemüht sich um ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern innerhalb des Zentrums.***

- (2) Der Exekutivdirektor legt dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich einen Bericht über die Tätigkeiten des Zentrums vor, dessen Gegenstand auch die Verwendung der Unionsmittel und die Fortschritte bei der Verwirklichung von dessen Zielen sind. Der Bericht wird veröffentlicht und enthält keine gemäß Artikel 43p geschützten Informationen. Das Europäische Parlament und der Rat können den Exekutivdirektor zu einer Aussprache über die Arbeit und die Perspektiven des Zentrums einladen. Pro mehrjährigem Arbeitsprogramm findet mindestens eine solche Aussprache statt. Das Zentrum beantwortet Fragen des Europäischen Parlaments mündlich oder schriftlich innerhalb von fünf Wochen nach deren Eingang.**
- (3) Auf Verlangen führt der Exekutivdirektor mit den zuständigen Ausschüssen des Europäischen Parlaments unter Ausschluss der Öffentlichkeit vertrauliche Gespräche, sofern solche Gespräche erforderlich sind, damit das Europäische Parlament seine Befugnisse gemäß den Verträgen wahrnehmen kann. Alle Teilnehmer unterliegen der Geheimhaltungspflicht.**
- (4) Der Exekutivdirektor ist für die Erfüllung der Aufgaben zuständig, die dem Zentrum durch diese Verordnung übertragen werden, insbesondere für**
- a) die Vorbereitung der Tätigkeiten des Verwaltungsrats, die Mitwirkung ohne Stimmrecht an den Tätigkeiten des Verwaltungsrats sowie die Umsetzung der Beschlüsse des Verwaltungsrats;**
 - b) die Ausarbeitung des Jahresarbeitsprogramms und des mehrjährigen Arbeitsprogramms des Zentrums, deren Vorlage beim Verwaltungsrat zur**

Genehmigung sowie deren Umsetzung, wobei diesbezüglich Folgendes gilt:

- i) Das Jahresarbeitsprogramm enthält detaillierte Zielvorgaben und die erwarteten Ergebnisse, einschließlich Leistungsindikatoren. Es enthält zudem eine Beschreibung der zu finanzierenden Maßnahmen sowie Angaben zu den für jede einzelne Maßnahme vorgesehenen finanziellen und personellen Ressourcen. Darin wird klar angegeben, welche Aufgaben im Vergleich zum vorangegangenen Haushaltsjahr hinzugefügt, verändert oder gestrichen wurden.**
- ii) Im mehrjährigen Arbeitsprogramm der Agentur wird die strategische Gesamtplanung einschließlich der Zielvorgaben, erwarteten Ergebnisse und Leistungsindikatoren festgelegt. Auch werden für jede einzelne Tätigkeit die vorläufigen finanziellen und personellen Ressourcen ausgewiesen, die als für die Erreichung der Zielvorgaben notwendig erachtet werden;**
- c) die laufende Verwaltung des Zentrums und alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Arbeitsweise des Zentrums gemäß dieser Verordnung, einschließlich des Erlasses interner Verwaltungsvorschriften in Bezug auf Interessenkonflikte, Transparenz und Vertraulichkeit, Personal, Sachverständige, Beratungsgremien und Auftragnehmer sowie der Veröffentlichung von Bekanntmachungen;**

- d) *die Ausarbeitung eines Entwurfs des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben des Zentrums und die Ausführung seines Haushaltsplans;*
 - e) *die Festlegung der Organisationsstrukturen des Zentrums und deren Vorlage beim Verwaltungsrat zur Genehmigung.*
- (5) *Der Exekutivdirektor ist für die Umsetzung des Mandats des Zentrums im Rahmen des Jahresarbeitsprogramms und des mehrjährigen Arbeitsprogramms, der Haushaltsmittel, der Strategien, der Förderkriterien, des Risikomanagementrahmens, der finanziellen Obergrenzen und anderer vom Verwaltungsrat festgelegter Parameter verantwortlich. Er ist insbesondere verantwortlich für*
- a) *die Entscheidung über einzelne Beschaffungen, einschließlich deren Zeitpunkt, Umfang und Vertragsbedingungen;*
 - b) *die Auswahl von Lieferanten, Vertragspartnern und Dienstleistern im Einklang mit dem geltenden Unionsrecht;*
 - c) *die Beschlussfassung über den Erwerb, die Freigabe und die Umverteilung strategischer Vorräte im Rahmen der vom Verwaltungsrat angenommenen Bevorratungsstrategie;*
 - d) *Entscheidungen über einzelne Finanzierungen und Investitionen, die unter den vom Verwaltungsrat festgelegten Schwellenwerten liegen;*
 - e) *die Vorlage einzelner Finanzierungs- oder Investitionsvorhaben zur Genehmigung durch den Verwaltungsrat, die die Schwellenwerte überschreiten oder in die gemäß dieser Verordnung*

dem Verwaltungsrat vorbehaltenen Kategorien fallen;

- f) die Aushandlung, den Abschluss und die Durchführung der entsprechenden Finanzierungs- oder Investitionsvorhaben, vorbehaltlich etwaiger nach Buchstabe e erforderlicher Genehmigungen;**
- g) die Aushandlung und den Abschluss von Abnahmevereinbarungen und anderen vertraglichen Vereinbarungen, die in den Aufgabenbereich des Zentrums fallen, sowie die Durchführung von gemeinsamen Beschaffungsmaßnahmen und Beschaffungsmaßnahmen von gemeinsamem Interesse.**

Artikel 43k

Jährliche und mehrjährige Programmplanung

- (1) Bis zum 30. November jedes Jahres nimmt der Verwaltungsrat anhand eines vom Exekutivdirektor vorbereiteten Entwurfs unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments ein einheitliches Programmplanungsdokument an, das das Jahresarbeitsprogramm und das mehrjährige Arbeitsprogramm enthält. Der Verwaltungsrat übermittelt das einheitliche Programmplanungsdokument dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission.**
- (2) Das einheitliche Programmplanungsdokument wird nach der endgültigen Feststellung des Gesamthaushaltsplans endgültig und ist, falls notwendig, entsprechend anzupassen.**
- (3) Das Jahresarbeitsprogramm enthält detaillierte Zielvorgaben und die erwarteten Ergebnisse,**

einschließlich Leistungsindikatoren. Es enthält zudem eine Beschreibung der zu finanzierenden Maßnahmen sowie Angaben zu den für jede einzelne Maßnahme vorgesehenen finanziellen und personellen Ressourcen. Darin wird klar angegeben, welche Aufgaben im Vergleich zum vorangegangenen Haushaltsjahr hinzugefügt, verändert oder gestrichen wurden. Das Jahresarbeitsprogramm steht mit dem mehrjährigen Arbeitsprogramm im Einklang.

- (4) Der Verwaltungsrat ändert das angenommene Jahresarbeitsprogramm, wenn dem Zentrum eine neue Aufgabe übertragen wird.***
- (5) Wesentliche Änderungen des Jahresarbeitsprogramms werden nach demselben Verfahren wie das ursprüngliche Jahresarbeitsprogramm angenommen. Der Verwaltungsrat kann dem Exekutivdirektor die Befugnis übertragen, nicht wesentliche Änderungen am Jahresarbeitsprogramm vorzunehmen.***
- (6) Im mehrjährigen Arbeitsprogramm der Agentur wird die strategische Gesamtplanung einschließlich der Zielvorgaben, erwarteten Ergebnisse und Leistungsindikatoren festgelegt. Auch werden für jede einzelne Tätigkeit die vorläufigen finanziellen und personellen Ressourcen ausgewiesen, die als für die Erreichung der Zielvorgaben notwendig erachtet werden. Das mehrjährige Arbeitsprogramm wird aktualisiert, wenn dies angemessen ist.***

Artikel 43I

Forum für kritische Rohstoffe

- (1) Es wird ein Forum für kritische Rohstoffe (im Folgenden „Forum“) eingerichtet, um den Dialog, die Zusammenarbeit und den Austausch von Fachwissen***

zwischen Interessenträgern im Bereich kritischer Rohstoffe zu erleichtern und die Umsetzung dieser Verordnung sowie die Tätigkeiten des Zentrums zu unterstützen.

- (2) Das Forum bietet eine Plattform für den Dialog und den Meinungsaustausch zu Fragen im Zusammenhang mit kritischen Rohstoffen, darunter gegebenenfalls auch zu Fragen betreffend die Widerstandsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit der Wertschöpfungskette für kritische Rohstoffe, Forschung und Innovation, Kreislaufwirtschaft, Kompetenzen, Investitionen sowie soziale und ökologische Aspekte.***
- (3) Das Forum kann dem Verwaltungsrat auf Anfrage oder auf eigene Initiative Stellungnahmen, Ratschläge und Empfehlungen zu Angelegenheiten bereitstellen, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen. Es kann außerdem neu auftretende Probleme ermitteln, Informationen und bewährte Verfahren weitergeben und die Zusammenarbeit zwischen einschlägigen Interessenträgern fördern.***
- (4) Das Forum bringt ein breit gefächertes Spektrum von Interessengruppen mit einschlägigem Fachwissen und einschlägiger Erfahrung in den von dieser Verordnung erfassten Bereichen zusammen, darunter Vertreter der Industrie und anderer Wirtschaftsteilnehmer wie etwa im vorgelagerten, zentralen und nachgelagerten Bereich der Wertschöpfungskette tätiger Akteure, Forschungs- und Hochschuleinrichtungen, Sozialpartner, Umweltorganisationen und Organisationen der Zivilgesellschaft, lokale und regionale Gebietskörperschaften, Vertreter indigener Völker sowie weitere relevante Interessengruppen. Das***

Zentrum bemüht sich um ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern und eine ausgewogene geografische Verteilung. Besondere Aufmerksamkeit gilt der Beteiligung von KMU, innovativen Unternehmen und Interessenträgern aus Regionen oder Gemeinschaften, die besonders von Tätigkeiten im Zusammenhang mit kritischen Rohstoffen betroffen sind.

- (5) Das Zentrum trifft die erforderlichen Vorkehrungen, um die wirksame Beteiligung aller einschlägigen Interessenträger an der Arbeit des Forums zu erleichtern.***
- (6) Das Forum kann sich in thematische Untergruppen gliedern. Den Vorsitz in diesen Untergruppen führt ein Vertreter des Zentrums. Die Teilnahme an den Untergruppen steht allen offen, sofern der Exekutivdirektor nicht beschließt, dass die Teilnahme zum Schutz vertraulicher Informationen eingeschränkt werden sollte.***
- (7) Für spezifische Tätigkeiten kann das Zentrum die Bildung von Ad-hoc-Untergruppen vorschlagen. Diese verfügen über ein festgelegtes Mandat, eine spezifische Zusammensetzung und eine begrenzte Laufzeit und werden nach Erfüllung ihres Mandats aufgelöst.***
- (8) Das Zentrum kann gegebenenfalls externe Teilnehmer zu den Aktivitäten des Forums einladen.***
- (9) Auf Beschluss des Exekutivdirektors kann das Zentrum dem Forum einschlägige Informationen zur Wahrnehmung seiner beratenden Aufgaben zur Verfügung stellen. Diese Informationen dürfen keine wirtschaftlich sensiblen, sicherheitsrelevanten oder vertraulichen Informationen umfassen.***

- (10) Den Vorsitz im Forum führt der Exekutivdirektor oder ein von ihm bestimmter Vertreter. Der Exekutivdirektor stellt sicher, dass die Tätigkeiten des Forums einen offenen Dialog zwischen den Interessenträgern entlang der gesamten Wertschöpfungskette für kritische Rohstoffe fördern und dass die Ergebnisse dieses Dialogs in den Empfehlungen des Verwaltungsrats berücksichtigt werden.**
- (11) Das Zentrum stellt das Sekretariat für das Forum und unterstützt dessen Tätigkeiten.**
- (12) Die Teilnehmer des Forums sowie die zur Mitarbeit an der Arbeit des Zentrums eingeladenen Personen halten die geltenden Vorschriften der Union in Bezug auf Interessenkonflikte, Vertraulichkeit, Sicherheit und den Schutz wirtschaftlich sensibler Informationen ein. Die Teilnehmer des Forums geben vor ihrer Teilnahme an den Tätigkeiten des Forums eine Erklärung über alle bestehenden oder potenziellen Interessenkonflikte ab.**
- (13) Das Forum übernimmt ausschließlich beratende Funktionen. Seine Stellungnahmen, Ratschläge und Empfehlungen sind unverbindlich und lassen die Befugnisse und Zuständigkeiten des Verwaltungsrats und des Exekutivdirektors unberührt.**
- (14) Das Zentrum kann Zusammenfassungen der im Rahmen des Forums durchgeführten Konsultationen veröffentlichen, sofern die geltenden Vorschriften der Union in Bezug auf die Vertraulichkeit und den Schutz wirtschaftlich sensibler Informationen eingehalten werden.**

Artikel 43m

Aufstellung des Haushaltsplans

- (1) Jedes Jahr erstellt der Exekutivdirektor einen vorläufigen Entwurf des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben des Zentrums für das folgende Haushaltsjahr, einschließlich des Stellenplans, und übermittelt ihn dem Verwaltungsrat.**
- (2) Der vorläufige Entwurf des Voranschlags basiert auf den im jährlichen Programm niedergelegten Zielen und erwarteten Ergebnissen und trägt den finanziellen Ressourcen Rechnung, die für die Verwirklichung dieser Ziele und erwarteten Ergebnisse benötigt werden, wobei der Grundsatz der ergebnisorientierten Haushaltsplanung zu beachten ist.**
- (3) Auf der Grundlage des vorläufigen Entwurfs des Voranschlags verabschiedet der Verwaltungsrat einen Entwurf des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben des Zentrums für das folgende Haushaltsjahr und übermittelt ihn jedes Jahr bis zum 31. Januar der Kommission.**
- (4) Die Kommission übermittelt den Entwurf des Voranschlags zusammen mit dem Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Union der Haushaltsbehörde. Der Entwurf des Voranschlags wird auch dem Zentrum zur Verfügung gestellt.**
- (5) Auf der Grundlage des Entwurfs des Voranschlags setzt die Kommission die von ihr für erforderlich erachteten Mittelansätze für den Stellenplan und den Betrag des Beitrags aus dem Gesamthaushaltsplan in den Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Union ein, den sie gemäß Artikel 313 und 314 AEUV der Haushaltsbehörde vorlegt.**

- (6) Die Haushaltsbehörde bewilligt die Mittel für den aus dem Gesamthaushaltsplan der Union finanzierten Beitrag zum Zentrum.**
- (7) Die Haushaltsbehörde genehmigt den Stellenplan des Zentrums.**
- (8) Der Haushalt des Zentrums wird vom Verwaltungsrat angenommen. Er wird endgültig, wenn der Gesamthaushaltsplan der Union endgültig festgestellt ist, und ist erforderlichenfalls entsprechend anzupassen.**
- (9) Für Immobilienvorhaben, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf den Haushalt des Zentrums haben, gilt die Delegierte Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission.**

Artikel 43n

Gliederung des Haushaltsplans

- (1) Für jedes Haushaltsjahr wird ein Voranschlag aller Einnahmen und Ausgaben des Zentrums erstellt und im Haushaltsplan des Zentrums ausgewiesen. Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.**
- (2) Der Haushalt des Zentrums muss in Bezug auf Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.**
- (3) Unbeschadet anderer Mittel und Einnahmen umfassen die Einnahmen des Zentrums
 - a) einen Beitrag der Union aus dem Gesamthaushaltsplan der Union,**
 - b) etwaige freiwillige Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten,****

- c) etwaige Beiträge von Drittstaaten, die gemäß Artikel 43u an der Arbeit des Zentrums beteiligt sind,*
 - d) Gebühren für sonstige Leistungen des Zentrums.*
- (4) Zu den Ausgaben des Zentrums gehören die Bezüge des Personals, die Verwaltungs- und Infrastrukturausgaben sowie die Verträge und Vereinbarungen, die vom Zentrum zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben geschlossen werden.**

Artikel 43o

Ausführung des Haushaltsplans

- (1) Der Exekutivdirektor führt den Haushaltsplan des Zentrums aus.**
- (2) Jedes Jahr übermittelt der Exekutivdirektor der Haushaltsbehörde alle Informationen, die für die Ergebnisse von Bewertungsverfahren von Belang sind.**

Artikel 43p

Sicherheit und Vertraulichkeit

- (1) Das Zentrum stellt jederzeit ein angemessenes Maß an Geheimhaltung und Vertraulichkeit aller gemäß diesem Kapitel durchgeführten Tätigkeiten und Vorhaben sowie der erhobenen Daten sicher.**
- (2) Die Kommission legt Sicherheitsvorschriften für das Zentrum fest, die auf den Sicherheitsgrundsätzen beruhen, die in den Sicherheitsvorschriften der Kommission für den Schutz von nicht als Verschlusssachen eingestuften vertraulichen Informationen und von EU-Verschlusssachen entsprechend den Beschlüssen (EU, Euratom) 2015/443 und (EU, Euratom) 2015/444 festgelegt sind. Die Sicherheitsvorschriften des Zentrums umfassen**

Bestimmungen über den Austausch, die Verarbeitung und die Speicherung derartiger Informationen.

- (3) Das Zentrum gewährleistet den Schutz wirtschaftlich sensibler, marktsensibler und sicherheitsrelevanter Informationen, einschließlich Informationen über Eigentum, Kontrolle, Abnahme, Preisgestaltung, Vorräte, Verarbeitungskapazität, strategische Abhängigkeiten und Schwachstellen in den Lieferketten.***

Artikel 43q

Materialspezifische Pläne für die Resilienz der Wertschöpfungskette

- (1) Das Zentrum erstellt in Absprache mit dem Verwaltungsrat materialspezifische Pläne für die Resilienz der Wertschöpfungskette (im Folgenden „Pläne“) für die strategisch am stärksten exponierten kritischen Rohstoffe, wobei die verschiedenen Verarbeitungsstufen und Endanwendungen berücksichtigt werden.***
- (2) In den Plänen werden die relevanten Engpässe in der Wertschöpfungskette, Abhängigkeiten der Union, eine risikoreiche Exposition in der Lieferkette, die industrielle Nachfrage, die verfügbaren Kapazitäten der Union und der Partnerländer sowie Marktentwicklungen und Vorlaufzeiten für die Lieferung ermittelt und geeignete Instrumente zur Stärkung der Resilienz der Union vorgeschlagen.***
- (3) In den Plänen wird gegebenenfalls zwischen Maßnahmen im Bereich der Unterstützung der vorgelagerten Exploration und Gewinnung, der mittleren Verarbeitungs-, Raffinations- oder Trennungskapazität, des Technologietransfers im***

industriellen Maßstab, der langfristigen Unterstützung bei der Abnahme, des Recyclings und der Substitution, der strategischen Bevorratung oder der Notfallabwehrkapazität unterschieden.

- (4) Für Materialien mit einer Exposition als Monopol oder Quasi-Monopol enthalten die Pläne gemäß Artikel 5 indikative Diversifizierungsziele für zuverlässige, verantwortungsvolle und diversifizierte Versorgungs-, Verarbeitungs- oder Raffinationskapazitäten, wobei die Verfügbarkeit technisch und wirtschaftlich tragfähiger alternativer Quellen zu berücksichtigen ist. In den Plänen wird gegebenenfalls auch ein angemessenes Maß an strategischer Bevorratung oder anderen Notfallabwehrkapazitäten ermittelt, wobei den besonderen Eigenschaften des Materials, seiner Wertschöpfungskette und den potenziellen Risiken einer Versorgungsunterbrechung Rechnung getragen wird.***
- (5) In den Plänen wird das entsprechende Material oder die entsprechende Produktform, einschließlich Rohstoffen, verarbeiteten Materialien, Zwischenprodukten, Komponenten und Sekundärrohstoffen, sowie das Potenzial für Recycling, Substitution und Materialeffizienz entlang der gesamten Wertschöpfungskette berücksichtigt.***
- (6) Die Pläne dienen als Richtschnur für die Tätigkeiten des Zentrums in den Bereichen gemeinsame Beschaffung, Abnahme und Bündelung der Nachfrage, strategische Bevorratung und Notfallvorräte, private Bevorratung, finanzielle Unterstützung und strategische Erkenntnisse im Einklang mit der Governance und den einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung.***

- (7) Vor der Verabschiedung der Pläne konsultiert das Zentrum das Forum entsprechend den Bestimmungen in Artikel 43l.**
- (8) Das Zentrum überprüft die Pläne, um sicherzustellen, dass sie mit der Weiterentwicklung der Listen der strategischen und kritischen Rohstoffe kohärent sind, sowie dann, wenn die Marktbedingungen, die technologischen Entwicklungen, geopolitische Risiken oder neu ermittelte Schwachstellen dies erfordern.**
- (9) Das Zentrum stellt den entsprechenden Unternehmen in der Union, einschließlich Unternehmen, die unter Artikel 24 fallen, die Ergebnisse der Pläne in aggregierter oder zusammenfassender Form zur Verfügung, wenn dies ihre Risikobewertung und Risikovorsorge unterstützt. Über diese Ergebnisse dürfen keine nach Artikel 43p geschützten Informationen oder Informationen offengelegt werden, die konkrete Schwachstellen in der Lieferkette der Union, einzelne Einrichtungen, Lieferanten oder Projekte offenbaren könnten.**

ABSCHNITT 2

Europäische Notfallvorräte

Artikel 43r

Allgemeine Grundsätze für die strategische Bevorratung und Notfallvorräte

- (1) Die europäischen Notfallvorräte an kritischen Rohstoffen („EUCRMS“) sind Eigentum der Union und fallen unter Artikel 1 des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union.**
- (2) Den Mitgliedstaaten ist es untersagt, Maßnahmen zu ergreifen, die die Weitergabe, Verwendung, Freigabe**

und Verteilung der EUCRMS, die sich in ihrem Hoheitsgebiet befinden oder in ihrem Hoheitsgebiet in Umlauf sind, behindern, und sie sehen davon ab, solche Maßnahmen zu ergreifen.

- (3) Strategische Vorräte und Notfallvorräte werden als gezielte Instrumente für die Versorgungssicherheit eingesetzt. Sie stellen keinen Ersatz für die Diversifizierungs-, Investitions-, Explorations-, Gewinnungs-, Verarbeitungs-, Raffinations- und Recyclingkapazitäten, die Materialsubstitution und den Aufbau zuverlässiger Lieferketten dar.***
- (4) Die Mitgliedstaaten werden nicht daran gehindert, im Einklang mit dem Unionsrecht nationale strategische Vorräte oder Notfallvorräte anzulegen, zu unterhalten oder zu verwalten.***

Artikel 43s

Beschaffung und Umfang der EUCRMS

- (1) Das Zentrum ist für die Beschaffung der kritischen Rohstoffe zuständig, die in den EUCRMS bevorratet werden sollen.***
- (2) Vorräte und operative Protokolle, die im Rahmen des Pilotprojekts der Union zur Bevorratung kritischer Rohstoffe entwickelt wurden, werden in die EUCRMS integriert, sobald das Zentrum seine Tätigkeit aufnimmt.***
- (3) Nach Genehmigung durch den Verwaltungsrat erstellt und verabschiedet das Zentrum einen Zweijahresplan für die angestrebten Lagerbestände an kritischen Rohstoffen.***

- (4) Wenn sich die Marktbedingungen, die industrielle Nachfrage, technologische Entwicklungen oder geopolitische Risiken wesentlich ändern, kann das Zentrum Anpassungen des Plans vorschlagen. Wesentliche Änderungen der strategischen Prioritäten oder der Zielwerte bedürfen der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.**
- (5) Bei der Festlegung der Materialien, der Formen, des Umfangs, des Zeitpunkts der Beschaffung und des Umschlags der EUCRMS berücksichtigt das Zentrum bewährte Verfahren aus der Privatwirtschaft, um bestehende Bevorratungskapazitäten der Privatwirtschaft sowie bestehende Ansätze in Bezug auf das Risikomanagement und die Resilienz der Lieferkette zu nutzen. Das Zentrum fördert den Beitrag privater Marktteilnehmer zur Deckung des ermittelten privaten und öffentlichen Bevorratungsbedarfs. Das Zentrum berücksichtigt gegebenenfalls Versorgungsrisiken, die industrielle Nachfrage in der Union, die verfügbare Verarbeitungs- oder Nutzungskapazität, die technische Eignung, die Lagerungsanforderungen, die Marktbedingungen, die Kosten sowie die Notwendigkeit, keine unnötigen Marktverzerrungen und keine nachteiligen Auswirkungen auf gut funktionierende Märkte zu verursachen, insbesondere bei Materialien mit begrenzter Liquidität oder einer kleinen Zahl an aktiven Lieferanten.**
- (6) In dem Plan werden gegebenenfalls Form und Qualität des zu lagernden Materials oder Produkts, die indikativen Zielmengen, die Lagerungsbedingungen und die technischen Spezifikationen, die für die Stabilität und sichere Lagerung des Materials erforderlich sind,**

der erforderliche Umschlag, die infrage kommenden Nutzer oder Sektoren, die Grundsätze für die Freigabe und das Wiederauffüllen sowie Hinweise auf Abnahmevereinbarungen, strategische Projekte, Recyclingkapazitäten oder Lieferketten vertrauenswürdiger Partnerländer festgelegt.

- (7) Der Plan enthält Leitlinien dazu, welche Materialien privat bevorratet werden sollten. Dies wird bei der Bewertung der in Artikel 24 Absatz 4 genannten Maßnahmen der Unternehmen zur Risikominderung berücksichtigt.***
- (8) Soweit möglich tragen die von der Union geförderten Vorräte zur Diversifizierung und zu einer verantwortungsvollen Beschaffung bei, unter anderem durch strategische Projekte, im Rahmen dieses Kapitels geförderte Projekte, Kapazitäten für Recycling oder Sekundärrohstoffe oder Projekte in Ländern, mit denen eine strategische Partnerschaft geschlossen wurde, durch die die Versorgungssicherheit gestärkt wird.***
- (9) In den in Artikel 25 Absatz 6a Buchstabe b genannten Situationen kann das Zentrum kritische oder strategische Rohstoffe über das im langfristigen Bevorratungsplan festgelegte Ausmaß hinaus erwerben, um die Schließung von Kapazitäten zur Gewinnung, Verarbeitung oder Raffination in der Union zu verhindern, wenn dies zum Schutz der Versorgungssicherheit der Union erforderlich ist und vorbehaltlich der in diesem Kapitel festgelegten Schutzmechanismen. Der Verwaltungsrat wird unverzüglich unterrichtet und billigt jede gemäß diesem Absatz ergriffene Maßnahme.***

(10)Die Mitgliedstaaten stellen auf Ersuchen des Zentrums Daten über die Mengen und Formen kritischer Rohstoffe bereit, die von Unternehmen, deren Daten nicht gemäß Artikel 24 Absatz 5 dieser Verordnung weitergegeben wurden, oder von in der Union ansässigen Lieferanten solcher Unternehmen verwendet werden, damit das Zentrum die Bevorratungsstrategie ausarbeiten kann, wobei es für die Unternehmen nicht zu einer zusätzlichen Datenerhebung oder Berichterstattung kommen sollte. Alle gemäß diesem Absatz bereitgestellten Informationen werden im Einklang mit den Anforderungen an die Vertraulichkeit und die Sicherheit nach Artikel 43p behandelt. Die Bevorratungsstrategie des Zentrums wird vom Verwaltungsrat angenommen.

(11)Das Zentrum kann davon absehen, Informationen zu veröffentlichen oder weiterzugeben, die seine Fähigkeit zur Bildung von Vorräten beeinträchtigen oder wirtschaftlich sensible Informationen, die Stellung einzelner Unternehmen oder strategische Schwachstellen in der Lieferkette offenlegen können. In solchen Fällen unterrichtet es den Verwaltungsrat über die Gründe hierfür.

Artikel 43t

EUCRMS-Einrichtungen

- (1) Das Zentrum legt die EUCRMS an und betreibt sie in Einrichtungen in der Union gemäß diesem Artikel.**
- (2) Nach Konsultation des Verwaltungsrats und im Einvernehmen mit dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich die EUCRMS befinden werden, kann das Zentrum mit öffentlichen oder mit privaten Dienstleistern Verträge über die Schaffung, den**

Standort und den Betrieb der EUCRMS-Einrichtungen im Hoheitsgebiet der Union schließen. Nur in der Union niedergelassene Dienstleister, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle von Stellen in der Union, den dem EWR angehörenden EFTA-Ländern, dem Vereinigten Königreich oder der Schweiz befinden, nehmen an diesen Verträgen teil.

(3) Der Standort der EUCRMS-Einrichtungen wird auf der Grundlage der folgenden kumulativen Kriterien festgelegt:

- a) angemessene geografische Verteilung über das gesamte Hoheitsgebiet der Union,***
- b) geografische Nähe und spezifischer Bedarf nachgelagerter Wirtschaftsteilnehmer mit Sitz in der Union an kritischen Rohstoffen,***
- c) geografische Erreichbarkeit des potenziellen Standorts, einschließlich der Anbindung an wichtige Versorgungswege innerhalb der Union und international, sowie geeignete multimodale Logistik, erforderliche Infrastruktur und erforderliches Sicherheitsniveau,***
- d) die technische Eignung der Einrichtung im Hinblick auf die Anforderungen an die Lagerung des betreffenden Materials.***

(4) Der Zugang zu den EUCRMS steht allen in der Union ansässigen und für diesen Zweck registrierten Unternehmen offen. Dazu stellen die Unternehmen dem Zentrum alle einschlägigen Informationen zur Verfügung, die es ermöglichen, den Bedarf an bestimmten kritischen Rohstoffen zu ermitteln und zu prognostizieren, wobei es nicht zu Überschneidungen mit Informationen kommen sollte, die dem Zentrum

bereits vorliegen oder im Einklang mit den Anforderungen an die Vertraulichkeit gemäß Artikel 43p im Rahmen dieser Verordnung bereitgestellt werden.

- (5) Registrierte Unternehmen mit Sitz in Ländern, die Mitglied der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) sind und dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehören, sowie im Vereinigten Königreich oder in der Schweiz können ebenfalls Zugang zu den EUCRMS erhalten, sofern dies im Assoziierungsabkommen mit ihrem jeweiligen Drittland festgelegt ist.***
- (6) Das Zentrum kann nach Bewertung und Genehmigung durch den Verwaltungsrat ein Beitragssystem einrichten, das dem vom Unternehmen angegebenen Bevorratungsbedarf Rechnung trägt und dem Unternehmen im Falle einer Freigabe gemäß Artikel 43v einen entsprechenden Anspruch auf Zugang zu den EUCRMS einräumt. Das System sollte so gestaltet sein, dass Unternehmen jeder Größe fairen und verhältnismäßigen Zugang haben und der in Artikel 43v festgelegten Priorisierung Rechnung getragen wird.***
- (7) Einrichtungen, die nach Artikel 25 Absatz 6 von dem System ausgeschlossen sind, sind auch von der Teilnahme an dem in den Absätzen 2 und 4 dieses Artikels genannten Mechanismus ausgeschlossen.***

Artikel 43u

Assoziierungsabkommen

- (1) Die Teilnahme an den EUCRMS steht folgenden Drittländern (im Folgenden „asoziierte Länder“) im Wege der Assoziierung offen:***

- a) *dem EWR angehörenden Mitgliedern der EFTA gemäß den im EWR-Abkommen festgelegten Bedingungen,*
 - b) *dem Vereinigten Königreich und der Schweiz nach Maßgabe der Bedingungen, die in den einschlägigen Abkommen mit der Union festgelegt sind,*
 - c) *anderen Drittländern nach Maßgabe einer nach Artikel 218 AEUV geschlossenen Übereinkunft, die die in Absatz 2 dieses Artikels festgelegten Bedingungen erfüllt.*
- (2) *Durch die in Absatz 1 genannten Abkommen, sofern dies nicht bereits vorgesehen ist,*
- a) *wird ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Beiträgen des assoziierten Landes und den Vorteilen sichergestellt, die dessen Unternehmen aus dem Zugang zu den EUCRMS ziehen,*
 - b) *werden die Zugangsbedingungen festgelegt, einschließlich der Berechnung des finanziellen Beitrags des assoziierten Landes zu Erwerb, Lagerung, Instandhaltung und Freigabe der EUCRMS sowie zu den Verwaltungskosten des Zentrums, wobei diese Beiträge zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 darstellen,*
 - c) *wird dem assoziierten Land keine Entscheidungsbefugnis in Bezug auf das Zentrum, die EUCRMS oder den Verwaltungsrat übertragen; das assoziierte Land kann eingeladen werden, als Beobachter an den es betreffenden Beratungen des Verwaltungsrats teilzunehmen,*

- d) wird die Fähigkeit der Union gewahrt, eine wirtschaftliche Haushaltsführung sicherzustellen und ihre wirtschaftlichen, sicherheitspolitischen und finanziellen Interessen zu schützen, einschließlich der Prüfungs- und Untersuchungsbefugnisse des Rechnungshofs und des OLAF,**
- e) wird, soweit möglich, ein gegenseitiger Zugang von Unternehmen der Union zu gleichwertigen Vorräten oder Freigabemechanismen des assoziierten Landes vorgesehen,**
- f) werden die Vorschriften für die Anwendung der in Artikel 25 und Artikel 43t Absatz 7 genannten restriktiven Maßnahmen der Union, von Ausfuhrkontrollen und der Ausschlussbestimmungen auf Drittländer festgelegt, die Wiederausfuhr oder der Weiterverkauf kritischer Rohstoffe, die aus den EUCRMS freigegeben wurden, außerhalb der Union und der assoziierten Länder verboten und das assoziierte Land verpflichtet, restriktive Maßnahmen der Union anzuwenden und Ausfuhrkontrollen und Ausschlussregelungen umzusetzen, die den in Artikel 25 und Artikel 43e Absatz 7 genannten gleichwertig sind,**
- g) wird ein Schutzniveau hinsichtlich der Geheimhaltung und Vertraulichkeit von Informationen gewährleistet, das dem in Artikel 43p vorgesehenen Schutzniveau entspricht,**
- h) wird die Wiederausfuhr oder der Weiterverkauf kritischer Rohstoffe, die aus den EUCRMS freigegeben wurden, außerhalb der Union und der assoziierten Länder verboten,**

- i) wird eine Aussetzung und Beendigung vorgesehen, auch in den in Absatz 5 genannten Fällen.**
- (3) Der Zugang nach Artikel 43v ist auf Unternehmen beschränkt, die in einem assoziierten Land niedergelassen, nach Artikel 43t Absatz 5 registriert und nicht nach Artikel 25 ausgeschlossen sind und sich nicht im Eigentum oder unter der Kontrolle eines nicht assoziierten Drittlands oder eines Rechtsträgers aus einem nicht assoziierten Drittland befinden.**
- (4) Der Zugang von Unternehmen aus assoziierten Ländern beeinträchtigt nicht die Versorgung von Unternehmen aus der Union und wirkt sich nicht auf das Eigentumsrecht an den EUCRMS nach Artikel 43r Absatz 1 aus. Bei jeder Freigabe gemäß Artikel 43v Absatz 2 legt das Zentrum nach Anhörung des Verwaltungsrats die Höchstmengen fest, die Unternehmen aus assoziierten Ländern zur Verfügung stehen, wobei der Beitrag des assoziierten Landes und der Bedarf der Unternehmen aus der Union, die vorrangig versorgt werden, berücksichtigt werden.**
- (5) Das Assoziierungsabkommen sieht die Möglichkeit vor, im Falle von Verstößen gegen das Abkommen oder wenn dies zum Schutz der öffentlichen Sicherheit der Union oder der nationalen Sicherheit eines Mitgliedstaats im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 EUV erforderlich ist, den Zugang von Unternehmen aus dem assoziierten Land ganz oder teilweise auszusetzen.**
- (6) Das Assoziierungsabkommen bedarf gemäß Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a AEUV der Zustimmung des Europäischen Parlaments. Gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV wird das Europäische Parlament in allen Phasen**

des Verfahrens unverzüglich und umfassend unterrichtet.

- (7) Das Zentrum kann mit den zuständigen Behörden der assoziierten Länder Verwaltungsvereinbarungen über die operative Umsetzung der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Abkommen schließen. Derartige Vereinbarungen begründen keine rechtlichen Verpflichtungen für die Union und unterliegen Artikel 43b.***

Artikel 43v

Freigabe der EUCRMS

- (1) Das Zentrum verfügt über Verfahren, die es ihm ermöglichen, im Falle einer besonderen Situation im Sinne dieses Artikels erforderlichenfalls einen Teil der oder alle EUCRMS rasch und wirksam freizugeben.***
- (2) Nach Anhörung des Verwaltungsrats kann das Zentrum in einer der folgenden Situationen die EUCRMS ganz oder teilweise freigeben:***
- a) tatsächliche, vorhergesagte oder potenzielle Unterbrechungen der Versorgung mit kritischen Rohstoffen oder ein erhebliches Risiko einer solchen Unterbrechung, wobei objektive und fundierte Indikatoren zugrunde gelegt werden,***
 - b) Reaktion in besonders dringenden Fällen oder Krisensituationen,***
 - c) vorsätzliche Marktmanipulationen, die darauf abzielen, EU-Unternehmen zu schwächen, und sich unter anderem auf den Preis der kritischen Rohstoffe auswirken.***
- (3) Bei der Freigabe aller oder eines Teils der EUCRMS kann das Zentrum aus Gründen der wirtschaftlichen***

Sicherheit oder im Hinblick auf die strategischen Interessen der Union einen Teil der Menge bestimmten Sektoren oder KMU und kleinen Midcap-Unternehmen vorbehalten.

- (4) Das Zentrum legt in Absprache mit dem Verwaltungsrat Leitlinien fest, mit denen die in Absatz 2 dieses Artikels genannten Bedingungen praktisch umgesetzt und die Kriterien für die Anwendung von Absatz 3 dieses Artikels umrissen werden. Das Zentrum ist bemüht, potenziell betroffene Unternehmen vom Inhalt dieser Leitlinien in Kenntnis zu setzen.***
- (5) Das Zentrum kann beschließen, im Hinblick auf einen Lagerumschlag, eine Anpassung der Mengen oder eine Qualitätskontrolle der EUCRMS einen Teil der oder alle EUCRMS freizugeben, sofern eine solche Freigabe das für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit der Union erforderliche Maß an Vorsorge nicht beeinträchtigt. In solchen Fällen unterrichtet das Zentrum den Verwaltungsrat.***
- (6) Bei einer Freigabe gemäß den Absätzen 2 und 3 hält das Zentrum den Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich die betreffenden EUCRMS-Einrichtungen befinden, sowie den Transitmitgliedstaat auf dem Laufenden.***
- (7) Bei der Freigabe werden die Freigabebedingungen, die infrage kommenden Nutzer, die Zuteilungsmethode und die Grundsätze der Wiederauffüllung, die in der Bevorratungsstrategie festgelegt sind, berücksichtigt.***
- (8) Bei der Freigabe und der Verteilung von Vorräten wird nicht zwischen in der Union niedergelassenen Unternehmen diskriminiert, es sei denn, dies wird für eine bestimmte Gruppe von Unternehmen als notwendig***

und hinreichend begründet erachtet, sodass diesen Unternehmen Vorräte vorrangig zugeteilt werden.

- (9) Unternehmen dürfen Materialien von EUCRMS nur kaufen, um akute Störungen ihres Betriebs zu verhindern. Das Zentrum stellt sicher, dass die Verträge angemessene Bestimmungen zur Bekämpfung von Missbrauch enthalten, einschließlich verhältnismäßiger Sanktionen und gegebenenfalls des Ausschlusses von künftigen Freigaben sowie der Rückforderung des Wertes der erhaltenen Materialien.***

Artikel 43w

Anreize zur Vorhaltung privater Vorräte

- (1) Das Zentrum sollte in der Lage sein, Unternehmen durch Finanzinstrumente und Zuschüsse bei der Vorhaltung privater Vorräte zu unterstützen. Das Zentrum veröffentlicht Aufforderungen zur Einreichung von Projekten unter Angabe der jeweiligen Zulassungs- und Bewertungskriterien.***
- (2) Diese Instrumente können sich aus Haushaltsmitteln der Union, freiwilligen Beiträgen der Mitgliedstaaten und privatem Kapital zusammensetzen. Das Zentrum kann zudem technische Unterstützung in Bezug auf Lagerung, Rotation, Risikomanagement und Widerstandsfähigkeit der Lieferkette leisten.***
- (3) Die Unterstützung nach Absatz 2 ist an die Voraussetzung geknüpft, dass das Unternehmen einen eindeutigen Beitrag zur Versorgungssicherheit der Union, zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs, zur Kreislaufwirtschaft oder zur Widerstandsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen, kleinen Mid-Cap-Unternehmen, Scale-ups oder strategischen Branchen leistet. Wird öffentliche Unterstützung***

gewährt, so ist diese an angemessene Verpflichtungen gegenüber der Öffentlichkeit geknüpft und umfasst unter anderem Bedingungen hinsichtlich des Zugangs, der Berichterstattung oder der Rückzahlung.

- (4) Die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Unternehmen können beim Zentrum die Genehmigung beantragen, die gemäß diesem Artikel angelegten Rohstoffvorräte in den in Artikel 43t genannten EUCRMS-Einrichtungen zu lagern. Eine solche Lagerung erfolgt vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Kapazitäten und zu den zwischen dem Zentrum und dem betreffenden Unternehmen einvernehmlich vereinbarten Bedingungen. Die gemäß diesem Absatz gelagerten Rohstoffe bleiben Eigentum des betreffenden Unternehmens und sind nicht Bestandteil der in Artikel 43r Absatz 1 genannten EUCRMS.**

ABSCHNITT 3

Beschaffung strategischer Rohstoffe

Artikel 43x

Fortschrittliche Systeme für eine gemeinsame Beschaffung und Abnahme

- (1) Ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen] betreibt das Zentrum das in den Artikeln 17 und 25 genannte System. Das System wird auch für die in diesem Artikel vorgesehenen Vorgänge verwendet.**
- (2) Auf Ersuchen von Unternehmen, die an dem in Artikel 25 genannten System teilnehmen, kann das Zentrum als Vermittler fungieren, um in deren Namen eine Beschaffungsvereinbarung mit einem oder mehreren Lieferanten kritischer Rohstoffe auszuhandeln und abzuschließen, unter anderem**

hinsichtlich des Preises oder anderer Bedingungen der Beschaffungsvereinbarung.

- (3) Handelt das Zentrum als Vermittler gemäß Absatz 2, so erarbeitet es einen Entwurf für eine Mandatsvereinbarung, die von den ersuchenden Unternehmen zu unterzeichnen ist.***

Ein solches Mandat umfasst insbesondere Fragen der Vertraulichkeit, die Bedingungen, die jeweiligen Rechte und Pflichten des Zentrums und der ersuchenden Unternehmen, die Menge, die Kostenaufteilung und die Risikoverteilung zwischen dem Zentrum und den ersuchenden Unternehmen sowie die Fristen für eine mögliche Beteiligung bzw. Nicht-Beteiligung und die Aufteilung zwischen den Unternehmen.

- (4) Nachdem das Zentrum gemäß Artikel 17 Abnehmer und Lieferanten zusammengebracht hat, kann es auf Antrag der Abnehmer den Abschluss einer gemeinsamen Beschaffungsvereinbarung nach diesem Artikel vermitteln.***

- (5) Das Zentrum konzentriert sich vorrangig auf Vereinbarungen zur Beschaffung, Abnahme und Bündelung der Nachfrage, die die Versorgungssicherheit der Union stärken, zur Diversifizierung beitragen, risikoreiche Abhängigkeiten verringern oder sich auf strategische Projekte, im Rahmen dieses Kapitels geförderte Projekte, Recyclingkapazitäten oder Projekte in Ländern mit strategischen Partnerschaften beziehen, die zur Versorgungssicherheit der Union beitragen.***

- (6) Das Zentrum stellt sicher, dass gemeinsame Beschaffungsmaßnahmen auf freiwilliger Basis***

erfolgen, transparent und diskriminierungsfrei sind und zur Diversifizierung der Lieferanten beitragen.

Artikel 43y

Beschaffung von gemeinsamem Interesse im Namen der Mitgliedstaaten

- (1) Abweichend von Artikel 168 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 kann das Zentrum ein Auftragsvergabeverfahren zu den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen einleiten, wenn zwei oder mehr Mitgliedstaaten das Zentrum ersuchen, in ihrem Auftrag oder in ihrem Namen eine Beschaffung durchzuführen, vorausgesetzt, die Beschaffung betrifft kritische Rohstoffe.**
- (2) Die in Absatz 1 genannte Auftragsvergabe hat zum Ziel, die Versorgungssicherheit mit kritischen Rohstoffen zu verbessern, widerstandsfähige Wertschöpfungsketten in der Union zu stärken und die Versorgung mit strategischen Rohstoffen aus zuverlässigen Drittländern stärker zu diversifizieren.**
- (3) Bei der Auftragsvergabe gemäß diesem Artikel wird nach Möglichkeit in erster Linie auf strategische Projekte im Rahmen dieser Verordnung, auf Projekte, die aus dem Europäischen Fonds für kritische Rohstoffe finanziert werden, sowie auf Projekte aus Drittländern, mit denen eine strategische Partnerschaft besteht, zurückgegriffen, die zu den Diversifizierungszielen der Union beitragen.**
- (4) Die Teilnahme an dem Auftragsvergabeverfahren steht allen Mitgliedstaaten offen. Das Zentrum unterrichtet alle Mitgliedstaaten mithilfe des Verwaltungsrats über ein solches Ersuchen und fordert sie auf, sich an der Auftragsvergabe zu beteiligen.**

(5) Das Zentrum bewertet den Nutzen, die Notwendigkeit und die Verhältnismäßigkeit des Ersuchens sowie die Frage, ob das Ersuchen im Hinblick auf die in Absatz 2 genannten Ziele gerechtfertigt ist. Das Zentrum überprüft insbesondere, ob die Auftragsvergabe eine Diskriminierung oder Beschränkung des Handels oder eine Wettbewerbsverzerrung darstellen könnte.

(6) Das Zentrum unterrichtet die interessierten Mitgliedstaaten innerhalb eines Monats nach Eingang des Ersuchens über ihre Entscheidung und gibt im Fall einer Ablehnung die Gründe dafür an.

Sollte es aufgrund der Bewertung durch das Zentrum erforderlich sein, die Auftragsvergabe ausschließlich unter den Mitgliedstaaten durchzuführen oder verbindliche Mindestmengen zu vereinbaren, so kann die Zustimmung des Zentrums zur Durchführung des Verfahrens davon abhängig gemacht werden, dass die interessierten Mitgliedstaaten diese Bedingungen akzeptieren.

(7) Vorbehaltlich der in dieser Verordnung vorgesehenen Ausnahmen erfolgt die in dem vorliegenden Artikel genannte Auftragsvergabe im Einklang mit Artikel 168 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509.

(8) Das Zentrum wählt das Vergabeverfahren gemäß Artikel 167 und Anhang I der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 so aus, dass ein angemessenes Maß an Geheimhaltung und Schutz der Interessen der Union und der Mitgliedstaaten gewahrt wird.

ABSCHNITT 4

Säule „Investitionen“

Artikel 43z

Finanzielle Unterstützung

- (1) Die Kommission beauftragt das Zentrum mit der Ausführung des in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung [2025/0555 (COD)] (Europäischer Fonds für Wettbewerbsfähigkeit) genannten Haushaltsplans entsprechend Artikel 42 Absatz 2 dieser Verordnung zur Erfüllung der in diesem Artikel genannten Aufgaben. Diese Mittel dürfen nicht zur Deckung der laufenden Betriebskosten des Zentrums verwendet werden.**
- (2) Das Zentrum kann Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Exploration, Gewinnung, Verarbeitung und Raffination, der Herstellung, dem Recycling und der Substitution kritischer Rohstoffe unterstützen, darunter auch solche im Bereich der Trennung, der Sekundärrohstoffe, des Technologietransfers, der industriellen Skalierung, strategischer Projekte und einschlägiger wichtiger Projekte von gemeinsamem europäischem Interesse, der Kompetenzentwicklung sowie der Herstellung von Maschinen und anderen Produkten, die für die Wertschöpfungskette für kritische Rohstoffe von wesentlicher Bedeutung sind. Projekte außerhalb der Union können unter Umständen gefördert werden, sofern sie zur Versorgungssicherheit der Union beitragen und den Ausbau der Kapazitäten der Union vorantreiben.**
- (3) Die Unterstützung gemäß Absatz 2 kann in folgender Form gewährt werden:**
 - a) Eigenkapital und eigenkapitalähnliche Mittel,**
 - b) Zuschüsse, unter anderem für geologische Untersuchungen, Exploration in der Frühphase, Machbarkeitsstudien und Pilotprojekte,**

- c) Ausschreibungsverfahren, einschließlich Differenzkontrakte für die Produktion,*
- d) produktionsabhängige Anreize,*
- e) Darlehen,*
- f) Garantien und Rückgarantien,*
- g) Abnahmeunterstützungsvereinbarungen, sowie*
- h) Unterstützung beim Technologietransfer oder bei der Lizenzvergabe.*

- (4) Das Zentrum veröffentlicht in seinen jährlichen Arbeitsprogrammen einen vorläufigen Überblick über seine im Rahmen dieses Artikels geplanten Tätigkeiten und über die vorgesehenen Aufforderungen.*
- (5) Gewährt das Zentrum gemäß Absatz 2 dieses Artikels finanzielle Unterstützung, so muss die Unterstützungsvereinbarung Vorteile für die Union im Hinblick auf die Versorgungssicherheit vorsehen. Diese Vorteile können ein Vorkaufsrecht, Abnahmevereinbarungen, den Zugang zum künftigen Output des unterstützten Projekts, die Zuteilung an in der Union ansässige Unternehmen oder an die in Artikel 43c genannten EUCRMS sowie Berichtspflichten, Lieferverpflichtungen oder Rückzahlungsverpflichtungen umfassen.*
- (6) Das Zentrum kann für die Zwecke dieses Artikels gemeinsam mit Partnern aus Industrie und Wirtschaft Gemeinschaftsunternehmen oder Zweckgesellschaften gründen oder sich daran beteiligen, um die Finanzierungskapazitäten des Zentrums mit dem operativen und kommerziellen Fachwissen Dritter zu bündeln. Die Auswahl der Partner aus Industrie und Wirtschaft erfolgt auf der Grundlage objektiver und transparenter Kriterien und unterliegt angemessenen*

Schutzvorkehrungen in Bezug auf Interessenkonflikte, wirtschaftliche Sicherheit und den Schutz wirtschaftlich sensibler Informationen.

- (7) Das Zentrum räumt gegebenenfalls Instrumenten Vorrang ein, mit denen private Ko-Investitionen mobilisiert werden, die mit den Zielen der Union in den Bereichen Versorgungssicherheit, Diversifizierung und Widerstandsfähigkeit im Einklang stehen. Bei Bedarf kann das Zentrum unmittelbar Eigenkapitalbeteiligungen oder eigenkapitalähnliche Beteiligungen erwerben, um Marktversagen zu beheben, Verpflichtungen gegenüber der Öffentlichkeit nachzukommen, eine Abhängigkeit von den in Artikel 25 Absatz 6 genannten Einrichtungen zu verhindern oder die Versorgungssicherheit der Union aufrechtzuerhalten.**
- (8) Im Falle einer geplanten Übernahme, die die Versorgungssicherheit der Union erheblich beeinträchtigen könnte, kann das Zentrum unverzüglich Maßnahmen ergreifen, um einen solchen Schaden abzuwenden, unter anderem durch den Erwerb von Anteilen an dem betreffenden Unternehmen. Das Zentrum konsultiert den Verwaltungsrat bei allen Maßnahmen, die gemäß diesem Absatz ergriffen werden, holt dessen Zustimmung ein und begründet das jeweilige Einschreiten.**
- (9) Sofern das Zentrum Anteile hält, kann es beantragen, dass der ECRM-Fonds in seinem Namen alle Aufgaben wahrnimmt, die mit dem Status des Zentrums als Anteilseigner einhergehen.**
- (10) Alle nach diesem Artikel eingesetzten Instrumente werden aus dem Unionshaushalt sowie aus freiwilligen**

Beiträgen der Mitgliedstaaten finanziert und vom Zentrum im Interesse der Union eingesetzt. Das Zentrum kann, sofern dies angesichts der Art des Projekts und der gewährten finanziellen Unterstützung angebracht und verhältnismäßig ist, von den Mitgliedstaaten oder den regionalen Behörden eine angemessene Kofinanzierung verlangen.

Artikel 43aa

Europäischer Fonds für kritische Rohstoffe

- (1) Es wird ein Europäischer Fonds für kritische Rohstoffe (im Folgenden „ECRM-Fonds“) als Finanzinstrument der Union eingerichtet, das zur Verwirklichung der in dieser Verordnung festgelegten Ziele und Benchmarks sowie zum Funktionieren des Binnenmarkts beiträgt, indem es die Sicherheit, Widerstandsfähigkeit und Nachhaltigkeit der Lieferketten der Union für kritische Rohstoffe stärkt.***
- (2) Mit dem ECRM-Fonds werden Finanzmittel für Projekte und Investitionen mobilisiert und bereitgestellt, die für die Lieferketten der Union für kritische Rohstoffe von strategischer Bedeutung sind, darunter Projekte in den Bereichen Exploration, Gewinnung, Verarbeitung, Raffination, Trennung, Herstellung, Recycling, Substitution sowie Verwertung und Verwendung von Sekundärrohstoffen.***
- (3) Der ECRM-Fonds kann Finanzierungen in Form von Eigenkapital, eigenkapitalähnlichen Mitteln, Darlehen, Garantien und anderen Formen der Risikoaufteilung bereitstellen und gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 in Fonds, spezialisierte Anlagestrukturen oder andere Finanzinstrumente investieren.***

- (4) Mit dem ECRM-Fonds werden insbesondere die Einführung und der industrielle Ausbau von Technologien und Projekten gefördert, mit denen materialspezifische Versorgungsrisiken, strategische Kompetenzlücken oder Engpässe in den Wertschöpfungsketten der Union für kritische Rohstoffe angegangen werden. Der Fonds ergänzt die bestehenden Finanzinstrumente der Union und der Mitgliedstaaten und sorgt dafür, dass es nicht zu unnötigen Doppelungen bei der Unterstützung durch die Union kommt.**
- (5) Der ECRM-Fonds hat zum Ziel, zusätzliches Kapital von den Mitgliedstaaten sowie von Investoren aus der Privatwirtschaft, der Europäischen Investitionsbank und dem Europäischen Investitionsfonds zu mobilisieren. Die Beteiligung anderer öffentlicher oder privater Investoren unterliegt angemessenen Schutzvorkehrungen in Bezug auf Eigentumsverhältnisse und Kontrolle, Interessenkonflikte, den Schutz der finanziellen Interessen der Union sowie Risiken für die wirtschaftliche Sicherheit der Union.**
- (6) Die Kommission richtet den ECRM-Fonds gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 ein und überträgt die Durchführung des Fonds im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung gemäß Artikel 62 der genannten Verordnung dem Zentrum. Das Zentrum verwaltet den ECRM-Fonds innerhalb des durch diese Verordnung, seinen Gründungsakt, die geltende Beitragsvereinbarung und die gemäß Absatz 7 dieses Artikels verabschiedeten Anlagerichtlinien festgelegten Rahmens.**

- (7) Die Kommission erlässt die für die Durchführung des ECRM-Fonds erforderlichen Investitionsleitlinien und detaillierten Durchführungsbestimmungen, darunter gegebenenfalls die Zulassungskriterien, die Anlageziele, die Risikoparameter, die Konzentrationsgrenzen, die Anforderungen an die Zusätzlichkeit sowie Schutzvorkehrungen in Bezug auf Interessenkonflikte, Eigentums- und Kontrollverhältnisse sowie die wirtschaftliche Sicherheit der Union.**
- (8) Das Zentrum bewertet innerhalb des in Absatz 7 genannten Rahmens förderfähige Vorhaben, trifft eine Auswahl und kümmert sich um deren Finanzierung und Überwachung und stellt dabei sicher, dass die Finanzierung zu den Zielen dieser Verordnung beiträgt. Das Zentrum wendet die Grundsätze der wirtschaftlichen Haushaltsführung, der Transparenz, der Verhältnismäßigkeit, der Zusätzlichkeit und des Mehrwerts für die Union an.**
- (9) Der ECRM-Fonds verfügt über eine Anfangskapitalausstattung der Union in Höhe von 2 000 000 000 EUR, die aus dem in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung [(2025/0555(COD)) (Europäischer Fonds für Wettbewerbsfähigkeit)] genannten Betrag stammt. Diese Kapitalausstattung wird entsprechend der Anlagestrategie, dem geltenden Haushaltsverfahren und der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 in Tranchen bereitgestellt.**
- (10) Das Zentrum erstattet der Kommission, dem Verwaltungsrat und dem Ausschuss für kritische Rohstoffe jährlich Bericht über die Umsetzung und die Leistung des ECRM-Fonds, einschließlich der geförderten Vorhaben, der zugesagten und**

ausgezahlten Beiträge der Union, des zusätzlich mobilisierten Kapitals, der finanziellen Leistung und der Risikoposition des Portfolios sowie des Beitrags des Fonds zu den in dieser Verordnung festgelegten Zielen und Benchmarks.

(11) Die vom ECRM-Fonds erzielten Einnahmen, einschließlich Dividenden, Zinsen, Kapitalgewinne und Rückzahlungen, die auf den Beitrag der Union entfallen, werden abweichend von Artikel 212 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 im Fonds verbucht, verbleiben dort und gelten als interne zweckgebundene Einnahmen.

(12) Der ECRM-Fonds unterliegt den geltenden Vorschriften der Union in den Bereichen Haushaltskontrolle, Rechnungsprüfung, Entlastung, Betrugsbekämpfung und Schutz der finanziellen Interessen der Union.

Artikel 43ab

Zusammenarbeit mit der Europäischen Investitionsbank

(1) Das Zentrum arbeitet mit der Europäischen Investitionsbank-Gruppe zusammen, wenn es darum geht, Kofinanzierungen, gemischte Finanzierungen, Garantien und technische Hilfe für Projekte zu mobilisieren, die zur Erreichung der Ziele dieses Kapitels beitragen und gegebenenfalls aus dem Europäischen Fonds für kritische Rohstoffe gefördert werden.

(2) Die Europäische Investitionsbank-Gruppe kann sich als Investor am ECRM beteiligen und gegebenenfalls mit der Durchführung spezifischer Finanzierungsinstrumente oder -tätigkeiten betraut werden, die nach Maßgabe der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 und der jeweiligen Beitrags-,

Finanzierungs- oder Garantievereinbarungen aus dem ECRM oder anderen Finanzierungsinstrumenten der Union gefördert werden.

- (3) Die Zusammenarbeit gemäß den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels erfolgt in solcher Weise, dass die Rolle des Zentrums als Stelle, die gemäß Artikel 43aa mit der Durchführung des ECRM-Fonds betraut ist, ergänzt wird, Doppelungen bei der Unterstützung durch die Union vermieden werden und angemessene Schutzvorkehrungen in Bezug auf Interessenkonflikte, Zusätzlichkeit, den Schutz der finanziellen Interessen der Union und die wirtschaftliche Sicherheit der Union sichergestellt sind.***
- (4) Das Zentrum kann außerdem mit einzelstaatlichen Förderbanken und -instituten und mit multilateralen Entwicklungsbanken zusammenarbeiten, um zusätzliche Finanzierungen wie etwa Kofinanzierungen, Garantien, gemischte Finanzierungen und technische Hilfe zu mobilisieren, wenn eine solche Zusammenarbeit zur Erreichung der Ziele dieser Verordnung und insbesondere zur Versorgungssicherheit, Diversifizierung und Widerstandsfähigkeit der Union und zur verantwortungsvollen Beschaffung von Rohstoffen beiträgt.***

Artikel 43ac

Abstimmung mit den Außenfinanzierungsinstrumenten der Union

- (1) Das Zentrum stimmt sich mit den Dienststellen der Kommission ab, die für die Global-Gateway-Strategie, den Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung plus und andere Außenfinanzierungsinstrumente der Union zuständig sind, um sicherzustellen, dass zwischen***

der im Rahmen dieses Kapitels gewährten Unterstützung und den von der Union unterstützten Rohstoffprojekten in Drittländern Kohärenz besteht.

- (2) Im Rahmen der in Absatz 1 genannten Abstimmung ermittelt das Zentrum kurzfristige Liefervereinbarungen mit Ländern, mit denen eine strategische Partnerschaft besteht, die es als prioritär erachtet, um die Verfügbarkeit kritischer Rohstoffe im Falle von Versorgungsunterbrechungen sicherzustellen, und teilt diese der Kommission mit, einschließlich gegebenenfalls der Frage, ob Zusagen zur vorherigen Unterrichtung über geplante Maßnahmen zur Beschränkung von Ausfuhren angestrebt werden sollten. Das Zentrum steht der Kommission bei der Ausarbeitung solcher Vereinbarungen mit Fachwissen zur Seite.***
- (3) Durch eine solche Abstimmung werden die Ziele der Union zur Diversifizierung der Versorgung unterstützt, der Aufbau von Kapazitäten für kritische Rohstoffe innerhalb der Union ergänzt, die geltenden Anforderungen der Union eingehalten und ein Beitrag zu zuverlässigen und widerstandsfähigen Wertschöpfungsketten für Rohstoffe der Union geleistet.***
- (4) Die Rechtsgrundlagen, die Beschlussfassungsverfahren und die Governance-Regelungen, die für die in Absatz 1 genannten Außenfinanzierungsinstrumente der Union gelten, bleiben von diesem Artikel unberührt.***

ABSCHNITT 5

Informationen

Artikel 43ad

Zentrale Informationsstelle

- (1) Das Zentrum erhebt und pflegt alle einschlägigen Daten zu kritischen Rohstoffen, um seine Tätigkeiten und Aufgaben gemäß diesem Kapitel zu untermauern, wozu auch die Informationen und Daten gehören, die gemäß den Artikeln 20, 21 und 24 und gemäß Artikel 43p erhoben werden. Große Unternehmen, die sich dafür entscheiden, wichtige Daten nicht herauszugeben, können von den vom Zentrum organisierten Diensten ausgeschlossen werden.**
- (2) Das Zentrum überwacht die Märkte für kritische Rohstoffe in Echtzeit, um Marktentwicklungen, Versorgungsunterbrechungen und andere potenzielle Risiken, die die Sicherheit und Widerstandsfähigkeit der Lieferketten der Union für kritische Rohstoffe gefährden, zu ermitteln und vorherzusehen.**
- (3) Das Zentrum unterstützt materialspezifische Pläne zur Förderung der Widerstandsfähigkeit der Wertschöpfungsketten, die gemeinsame Beschaffung, die strategische Bevorratung und Notfallvorräte, finanzielle Hilfe, Frühwarnaktivitäten und Freigabeentscheidungen gemäß diesem Kapitel.**
- (4) Die Bevollmächtigten und anderes Personal des Zentrums haben abweichend von Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 außerdem Zugang zu den von der Kommission (Eurostat) erhobenen vertraulichen Informationen zu Rohstoffen, wobei der Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“ strikt einzuhalten ist und dieser Zugang für die Wahrnehmung der dem Zentrum gemäß diesem Kapitel übertragenen Aufgaben erforderlich sein muss.**

- (5) Das Zentrum fördert die Erstellung von Preisindizes für kritische Rohstoffe, durch die den Marktteilnehmern transparente, zuverlässige und marktorientierte Referenzpreise bereitgestellt werden und die auf belastbaren und gegebenenfalls anonymisierten Marktdaten beruhen.**
- (6) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben stützt sich das Zentrum auf das vorhandene Fachwissen und die vorhandene Infrastruktur, darunter das Rohstoff-Informationssystem der Gemeinsamen Forschungsstelle, nationale Rohstoff-Beobachtungsstellen, geologische Dienste, Eurostat und die ständigen Arbeitsgruppen des Verwaltungsrats, damit Daten nicht unnötigerweise doppelt erhoben oder analysiert werden.**
- (7) Das Zentrum arbeitet gegebenenfalls mit Ländern, mit denen eine strategische Partnerschaft geschlossen wurde, und mit multilateralen Plattformen zusammen, um Marktdaten auszutauschen und die Frühwarnkapazitäten zu stärken.**

Artikel 43ae

Übungen zur Krisenvorsorge

Das Zentrum ermöglicht regelmäßige Übungen und Stresstests mit den Behörden der Mitgliedstaaten und anderen einschlägigen Interessenträgern und Einrichtungen, um die Krisenvorsorge zu verbessern.

ABSCHNITT 6

Schlussbestimmungen

Artikel 43af

Rechnungslegung des Zentrums und Entlastung

Für die Vorlage der vorläufigen und der endgültigen

Rechnungslegung des Zentrums sowie für die Entlastung gelten die Regeln und der Zeitplan der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 und der Delegierten Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission.

Artikel 43ag

Personal des Zentrums

- (1) Für das Personal des Zentrums gelten das Beamtenstatut und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten sowie die von den Organen der Union im gegenseitigen Einvernehmen erlassenen Vorschriften zur Durchführung des Beamtenstatuts und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten.***
- (2) Das Zentrum kann in allen Bereichen seiner Tätigkeit auf andere abgeordnete nationale Sachverständige oder auf andere Bedienstete, die nicht beim Zentrum beschäftigt sind, zurückgreifen. Der Verwaltungsrat beschließt eine Regelung zur Abordnung nationaler Sachverständiger.***
- (3) Das Zentrum ermittelt, wie am besten sichergestellt werden kann, dass es als Arbeitgeber stets ausreichend attraktiv ist, um die hoch qualifizierten Fachkräfte einzustellen und zu halten, die für die wirksame Erfüllung seines Mandats erforderlich sind.***

Artikel 43ah

Haftung

- (1) Die vertragliche Haftung des Zentrums bestimmt sich nach dem Recht, das auf den jeweiligen Vertrag anzuwenden ist.***

- (2) Für Entscheidungen aufgrund einer Schiedsklausel in einem vom Zentrum geschlossenen Vertrag ist der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig.**
- (3) Im Bereich der außervertraglichen Haftung ersetzt das Zentrum den durch seine Dienststellen oder Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachten Schaden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind.**
- (4) Für Streitigkeiten über den Schadensersatz nach Absatz 3 ist der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig.**
- (5) Die persönliche Haftung der Bediensteten des Zentrums gegenüber dem Zentrum bestimmt sich nach den Vorschriften des Beamtenstatuts bzw. der für sie geltenden Beschäftigungsbedingungen.**

Artikel 43ai

Betrugsbekämpfung

- (1) Für die Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen gelten die Bestimmungen der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates.**
- (2) Das Zentrum tritt der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 25. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die internen Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTA) bei und erlässt nach dem Muster in der Anlage der**

Vereinbarung die entsprechenden Bestimmungen, die für sein Personal gelten. Die Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTa) ist gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 befugt, Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union im Sinne der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates zu untersuchen und zu verfolgen.

- (3) Der Europäische Rechnungshof ist befugt, bei allen Finanzhilfebegünstigten, Auftragnehmern und Unterauftragnehmern, die Unionsmittel von dem Zentrum erhalten haben, Rechnungsprüfungen in Form von Belegkontrollen und Kontrollen vor Ort durchzuführen.***
- (4) Das OLAF kann gemäß den Vorschriften und Verfahren der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 und der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates Untersuchungen, einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort, durchführen, um festzustellen, ob im Zusammenhang mit von dem Zentrum gewährten Finanzhilfen bzw. finanzierten Verträgen ein Betrugs- oder Korruptionsdelikt oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt.***

Artikel 43aj

Berichterstattung und Evaluierung

- (1) Die Kommission gibt alle fünf Jahre eine Evaluierung der Leistung des Zentrums hinsichtlich seiner Ziele, seines Mandats, seiner Aufgaben, seiner Leitung und seiner Standorte in Auftrag, wobei die Leitlinien der Kommission zu beachten sind. Im Rahmen der Evaluierung wird insbesondere geprüft, ob das Mandat des Zentrums möglicherweise geändert werden muss***

und welche finanziellen Auswirkungen eine solche Änderung hätte.

(2) Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Verwaltungsrat über die Ergebnisse der Evaluierung Bericht. Die Ergebnisse der Evaluierung werden veröffentlicht.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ...

Im Namen des Europäischen Parlaments Im Namen des Rates
Die Präsidentin Der Präsident/Die Präsidentin